



POLIZEI
Hamburg



Jugendlagebild 2014

Jugendkriminalität und
Jugendgefährdung in Hamburg

1.	Einführung.....	5
2.	Polizeiliche Kriminalstatistik	9
2.1	Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld.....	9
2.2.	Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer.....	33
3.	Mediensicherheit / Medienkompetenz	37
3.1.	Themenschwerpunkt Cybermobbing	38
3.1.1	Neue Form der Gewalt.....	38
3.1.2	Cybermobbing - Unterschätzte Gefahr?	39
3.1.3	Rechtliche Hinweise zum Cybermobbing	41
3.2	Passwortsicherheit.....	46
3.3	Persönlichkeits- und Urheberrechte.....	48
3.4	Identitätsdiebstahl und Fake-Profile.....	49
3.5	Kostenfallen	51
3.6	Illegale Downloads.....	52
3.7	Verhalten in Sozialen Netzwerken	53
3.8	Smartphone und Tablet	54
3.9	Jugendgefährdende Inhalte	55
3.11	Allgemeine Informationen für Lehrer.....	56
3.12	Allgemeine Informationen für Eltern.....	57
3.13	Kindgerechte Hinweise	58
3.14	Linkempfehlungen.....	59
4.	Abkürzungsverzeichnis	60
5.	Quellen und URLs.....	61

Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70310

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg.de

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

Auflage: 800

Erschienen: April 2015

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der Polizei Hamburg im Internet unter www.polizei.hamburg.de entnommen werden.

„Jugendkriminalität erstmals seit 2009 wieder angestiegen“

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bilanziert für das Jahr 2014 eine leichte Zunahme der Straftaten um 1.979 auf 239.998 Fälle (+ 0,8%).

Auch die Zahl der von der Polizei registrierten Tatverdächtigen (TV) stieg um 7.096 auf 75.260 TV (+ 10,4%). Im Gegensatz zum Trend der letzten Jahre ist auch die registrierte Jugendkriminalität gestiegen. Die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) erhöhte sich um 2.218 auf 16.002 TVu21 (+ 16,1%). Damit beträgt der Anteil der TVu21 an allen TV 21,3 %.

Im Bereich der Gewaltkriminalität verzeichnete die PKS einen Anstieg um 100 auf 2.246 TVu21 (+ 4,7%). Die Zahl der nichtdeutschen TVu21 stieg um 1.379 auf 5.856 TV (+ 30,8%) an und auch die Anzahl der unter 21 Jahre alten Opfer erhöhte sich leider um 2,4 %.

24,4% der ermittelten TVu21 sind weiblich.

Seit längerer Zeit ist in Hamburg eine starke Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) zu beobachten. Dies stellt die Stadt Hamburg, hier insbesondere die Jugendhilfe und Schulen, im Hinblick auf Integration, Bildung und Chancengleichheit vor besondere Herausforderungen. Der Großteil der UMF ist aus polizeilicher Sicht unauffällig. Eine relativ kleine Gruppe von hochdelinquenten UMF dagegen fällt insbesondere durch eine große Anzahl von Eigentumsdelikten (z. B. Taschendiebstähle in der Hamburger Innenstadt) und zum Teil von körperlichen Auseinandersetzungen in den Erstversorgungseinrichtungen auf. Der Umgang mit dieser Gruppe stellt die an der Bekämpfung von Jugendkriminalität beteiligten Behörden und Ämter vor besondere Probleme und ist daher Bestandteil der Arbeit der Gremien im Rahmen des Senatskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“.

Im fachlichen Teil des Jugendlagebildes 2014 werden Aspekte der Mediensicherheit sowie der Medienkompetenz aufgegriffen. Schwerpunkt ist dabei das Thema „Cybermobbing“.

Die Ausführungen bieten - aus präventiver und repressiver Sicht - einen Überblick über die Gefahren für Kinder und Jugendliche im Umgang mit PC und Smartphone.

Um dieses Phänomen zukünftig noch kompetenter und vernetzter bekämpfen zu können, hat das LKA Hamburg die Bekämpfung von „CyberCrime“ zu einem seiner Handlungsfelder im Rahmen der Zielsetzung für das Jahr 2015 erklärt.

Ihr

Thomas Menzel



Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg

1. Einführung

Das Jugendlagebild der Polizei Hamburg für das Jahr 2014 stellt analog der letzten Jahre zunächst die Entwicklung der jugendrelevanten Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor. Dies sind einerseits die erfassten Daten für die unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen (TVu21), andererseits die Daten der Opfer der gleichen Altersgruppe.

Der rückläufige Trend der Jugendkriminalität in den letzten Jahren setzt sich im Jahr 2014 für Hamburg nicht mehr fort. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der TVu21 um 2.218 auf 16.002 TVu21. Dies ist ein Anstieg von 16,1 %. Der Anteil der TVu21 an allen Tatverdächtigen beträgt 21,3 %, der Anteil der weiblichen TVu21 beträgt 24,4 %. Die Polizei ermittelte 2014 im Bereich der Gewaltkriminalität 2.246 TVu21, dies sind 100 TV mehr als 2013 (+ 4,7 %). Auch die Anzahl der Opfer unter 21 Jahren ist von 7.905 auf 8.096 leicht angestiegen.

Eine Übersicht der wichtigsten Eckdaten (Jugendkriminalität auf einen Blick, S. 7) steht auch in dieser Ausgabe wieder als Kopiervorlage zur Verfügung.

Weitere Daten der PKS können dem Internetauftritt der Polizei Hamburg entnommen werden (<http://www.hamburg.de/polizei/polizeiliche-kriminalstatistik-np/>).

Hamburg wird als Ballungszentrum und Millionenmetropole auch bei der Kriminalitätsbelastung mit anderen Großstädten und Bundesländern verglichen. In Berlin ist die Anzahl der TVu21 im Jahr 2014 um 4,4 % angestiegen, dies gilt in ähnlicher Größenordnung mit 4,8 % auch für das Land Bayern. Für die Stadt Köln verzeichnete die PKS für 2014 einen Anstieg der TVu21 um 3,8 %, für Frankfurt/M. um 8,7 %.

Die tatverdächtigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) werden in der PKS in Hamburg nicht gesondert erfasst. Unstrittig ist allerdings, dass eine relativ kleine Gruppe der UMF für eine große Anzahl von Taten verantwortlich ist. Lediglich Bremen macht hierzu Angaben. 10% der tatverdächtigen Jugendlichen in Bremen sind UMF. Sie sind verantwortlich für 29% der von Jugendlichen registrierten Straftaten.

Maßnahmen

Die Bekämpfung von Jugendkriminalität/Jugendgewalt ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ein besonderer Fokus in der Jugendarbeit der Polizei liegt auf der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Umgang mit gewaltauffälligen TVu21.

Jeder Hamburger Schule steht wie bisher der Cop4U als fester Ansprechpartner der Polizei zur Verfügung. Im abgelaufenen Schuljahr 2013/2014 haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen des Präventionsunterrichtes „Kinder- und Jugenddelinquenz“ insgesamt 7.211 Unterrichtsstunden zum Thema Gewaltprävention gegeben.

Das Obachtverfahren Gewalt u21 hat sich bewährt; im Schnitt befanden sich 2014 über 170 gewaltbereite TVu21 als Obachtäter im behördenübergreifenden Fokus. Dazu wurden 77 Fallkonferenzen unter Federführung der Polizei durchgeführt.

Der Anstieg der Anzahl der TVu21 spiegelt sich folgerichtig auch in einer erhöhten Anzahl von Berichten der Polizei an die Hamburger Jugendhilfe wieder. Mit 5.994¹ Berichten wurde hier ein neuer Höchststand erreicht (+ 8 %).

Auch die Anzahl der Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen, die die Hamburger Polizei an die Jugendhilfe gemeldet hat, stieg um 14 % auf 4.845² Berichte. Hier kann von einem deutlichen Sensibilisierungseffekt nach dem Tod eines dreijährigen Mädchens im Dezember 2013 ausgegangen werden. Auch die PKS stieg diesbezüglich leicht an, vgl. S. 35.

Fachlicher Teil Mediensicherheit / Medienkompetenz

Im fachlichen Teil des Jugendlagebildes werden dieses Jahr die Themen Mediensicherheit und Medienkompetenz aufgegriffen. Der Umgang mit dem Internet und dem Smartphone gehört für die aufwachsenden Generationen wie selbstverständlich zum Alltag, also zum „Erwachsenwerden“, dazu. Rund um diese Medien lauern allerdings vielfältigste Gefahren für Kinder und Jugendliche. Auch im Schulunterricht kommt immer häufiger ein PC zum Einsatz. Es gehört daher zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben von Eltern und Lehrern, Kindern den richtigen Umgang mit den Medien zu vermitteln. Daher sollten Eltern und Lehrer sich mit Medien auskennen und auch mit ihnen umgehen können.

Im diesjährigen Jugendlagebild werden daher Informationen zu diesen Themen zur Verfügung gestellt. Schwerpunkt ist das Phänomen „Cybermobbing“, welcher mit Hinweisen auf rechtliche Aspekte ergänzt wird. Weitere Themen sind u. a. Passwortsicherheit, Kostenfallen, illegale Downloads sowie das Verhalten in Sozialen Netzwerken.

Hinweise und Tipps sind farblich wie folgt gekennzeichnet:

Hinweise für Lehrer und pädagogische Fachkräfte

Tipps für Opfer

Tipps zur Weitergabe an Schüler

Hinweise zur Weitergabe an Eltern

Schlussendlich folgen kindgerechte Hinweise zur Mediensicherheit und diverse Linkempfehlungen, da die Themen hier im Jugendlagebild nicht abschließend vorgestellt bzw. abgehandelt werden können. Die Inhalte wurden größtenteils den elektronischen Medien des Programms polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) entnommen.

¹ Quelle: JUS-IT / BASFI

² Quelle: JUS-IT / BASFI

Jugendkriminalität auf einen Blick

2013: 13.784 TVu21
2014: 16.002 TVu21
+ 16, 1% (+2.218)

Anteil der 16.002 TVu21
an allen 75.260 TV
= 21.3 %

16.002 TVu21, davon 2.492 Kinder
6.827 Jugendliche
6.683 Heranwachsende

Geschlechtsstruktur 12.104 männliche TVu21
3.898 weibliche TVu21
= 24,4 %

nichtdeutsche TVu21 2013: 4.477
2014: 5.856
+ 30,8 % (+1.379)

Opfer unter 21 Jahren 2013: 7.905
2014: 8.096
+ 2,4 % (+ 191)

Gewaltkriminalität 2013: 2.146 TVu21
2014: 2.246 TVu21
+ 4,7 % (+ 100)

2. Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurden; das so genannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u. a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld, jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden, herangezogen werden.³

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten Tatverdächtigen erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann.⁴ Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst: neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sowie der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Demnach fallen alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren in die Kategorie der „Jugendkriminellen“. Im Jugendlagebild wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet. Die Darstellung unterliegt einer thematischen Auswahl. Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet (online) das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091:

www.hamburg.de/polizei/daten-und-fakten-np/nofl/202412/polizeiliche-kriminalstatistik.html

³ Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S. 140 ff.

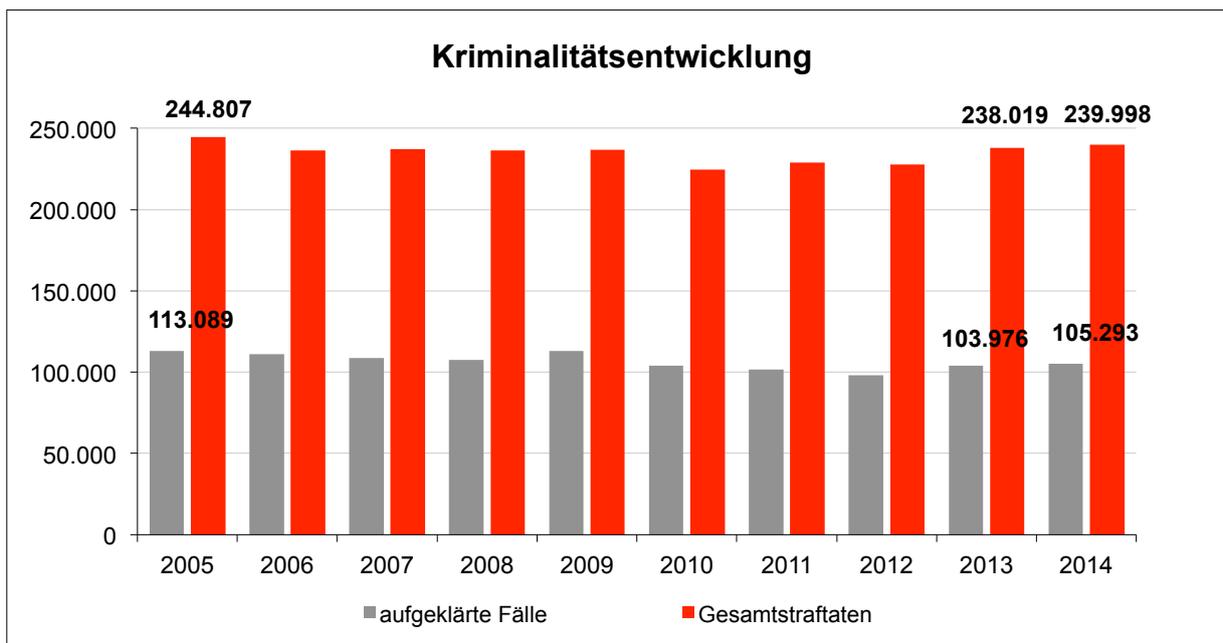
⁴ In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese jeweils in den Kontext ihrer jeweiligen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl ihre Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund gehäufte Begehung als für diese Altersgruppe typisch bezeichnet werden können. Aufgegriffen werden explizit die Delikte Raub, Diebstahl, Körperverletzung sowie Rauschgiftdelikte. Nicht aufgegriffen sind Delikte rund um das Internet. Diese können zwar durchaus als jugendtypisch betrachtet werden, sind aber aufgrund aktueller erfassungsspezifischer Änderungen nicht darstellbar.⁵ Da die Lage der Jugendkriminalität auch stets in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen gesehen werden sollte, wird zunächst dieses einleitend vorgestellt.

Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2014 einen Anstieg der Straftaten um 1.979 (0,8%) auf insgesamt 239.998 Fälle. Dies sind 2,0 Prozentpunkte weniger als noch vor zehn Jahren (244.807). Die Gesamtaufklärungsquote erhöhte sich von 2013 zu 2014 um 0,2 Prozentpunkte auf 43,9%. Sie ist jedoch im Vergleich zu 2005 (46,2%) um 2,3 Prozentpunkte geringer. Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle⁶ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 1



⁵ Im Berichtsjahr sind Änderungen bei den PKS-Richtlinien für die räumliche Zuordnung des Tatortes im Hinblick auf Auslandstaten zu beachten. Die Zahlen der PKS des Jahres 2014 zum Phänomen CyberCrime bilden insofern keine Bezugsgröße und keinen Vergleichsmaßstab für die zurückliegenden Jahre. Um zukünftig auch die vom Ausland aus begangenen CyberCrimedelikte sowie die mit unbekanntem Tatort mit schädigender Auswirkung auf Deutschland zu erheben und in die Lagedarstellung aufzunehmen, ist eine gesonderte statistische Erfassung dieser Straftaten vorgesehen.

⁶ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit z.B. bei Ladendiebstahl und Beförderungserschleichung einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

Tatverdächtige unter 21 – Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Tatverdächtigen deutlich um 7.096 (10,4%) auf 75.260 TV an. Die Anzahl der TVu21⁷ stieg sogar um 2.218 (16,1%) auf 16.002 TVu21 an. Der Anstieg der TVu21 betrifft beide Geschlechter: Die Anzahl männlicher TV stieg um 1.942 (19,1%) auf 12.104, jener der weiblichen TV um 276 (7,6%) auf 3.898.

Werden die letzten zehn Jahre betrachtet, relativiert sich der aktuelle Anstieg deutlich. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen stieg im Vergleich zum Jahr 2005 lediglich um 725 TV bzw. 1,0% (siehe Tab. 1). Die Zahl der TVu21 ist trotz des aktuellen Anstiegs im Zehnjahresvergleich um 11,9% zurückgegangen. Der Anteil der TVu21 sank im Zehnjahresvergleich dementsprechend von 24,4% im Jahr 2005 auf 21,3% im Berichtsjahr.

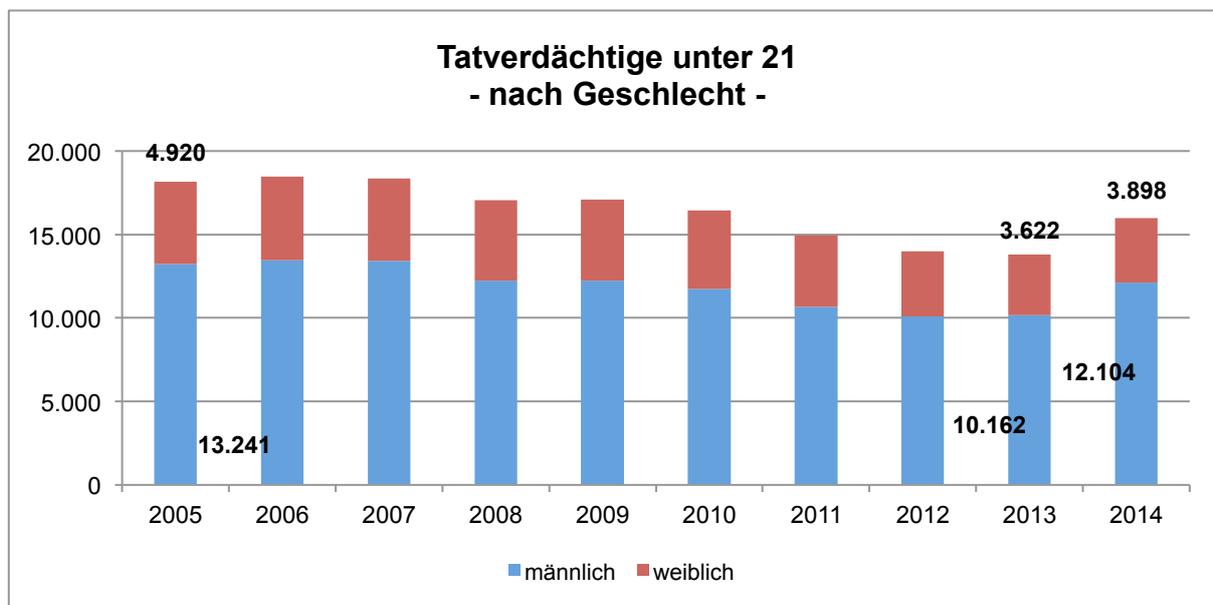
Tab. 1

Altersgruppen	2005	2014	Zu- / Abnahme	
	TV insgesamt	TV insgesamt	absolut	in %
TV insgesamt	74.535	75.260	725	1,0
Kinder bis unter 14 Jahre	3.006	2.492	-514	-17,1
Anteil an TV insgesamt	4,0	3,3		-0,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	7.857	6.827	-1.030	-13,1
Anteil an TV insgesamt	10,5	9,1		-1,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	7.298	6.683	-615	-8,4
Anteil an TV insgesamt	9,8	8,9		-0,9
bis unter 21 Jahre	18.161	16.002	-2.159	-11,9
Anteil an TV insgesamt	24,4	21,3		-3,1
Erwachsene (21 Jahre und älter)	56.374	59.258	2.884	5,1
Anteil an TV insgesamt	75,6	78,7		3,1

⁷ Die Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS nicht berücksichtigt. Über die Schuldfrage befindet die Justiz und nicht die Polizei. Somit sind in der Gesamtzahl der TVu21 auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten (Quelle: PKS-Jahrbücher, Hrsg.: BKA).

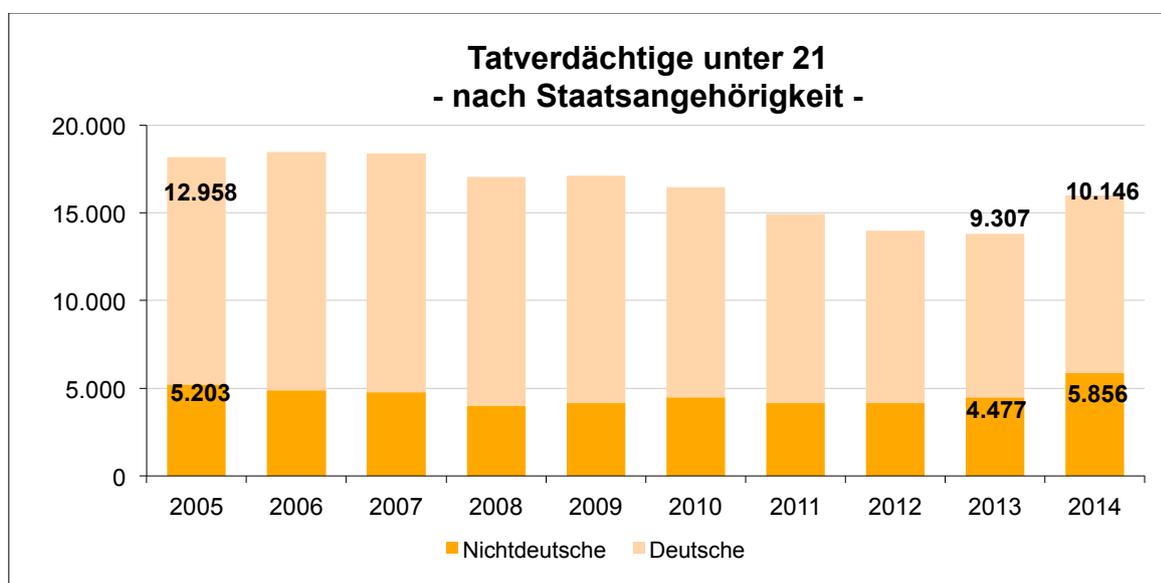
Im Zehnjahresvergleich (siehe Abb. 2) sind jedoch sowohl die Zahlen männlicher als auch weiblicher Tatverdächtiger rückläufig: die der männlichen TVu21 verringerte sich um 1.137 (8,6%) auf 12.104, die der weiblichen TVu21 um 1.022 (20,8%) auf 3.898.

Abb. 2



Die absolute Zahl nichtdeutscher TVu21 war 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 30,8% von 4.477 auf nunmehr 5.856 (Abb. 3) stark gestiegen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der TVu21 lag 2014 bei 36,6%. Der Anteil nahm gegenüber dem Vorjahr um 4,1% und seit 2008 (23,6%) sogar um 13,0% zu. Auch die Anzahl deutscher Tatverdächtiger nahm erstmalig seit 2007 (13.592) wieder zu. Sie stieg um 839 von 9.307 im Jahr 2013 auf 10.146 in 2014.

Abb. 3



Nach dem Tatortprinzip zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten Tatverdächtigen auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntes Wohnsitzes waren. So sind von allen in der Hamburger PKS registrierten TVu21 lediglich 74,4% in Hamburg wohnhaft. Dabei gilt bis zu einem gewissen Alter: je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist ihre Mobilität. So wohnen mit 93,5% fast alle TV im Kindesalter in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil nur noch 65,8%. Von den 21- bis unter 30jährigen TV wohnen weniger als zwei Drittel (61,7%) in Hamburg. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 69,5% wieder höher. Dieser Zusammenhang von Alter und Mobilität stellt sich auch bei den Gewaltdelikten dar. Der Anteil der Hamburger TV ist generell höher:

Tab. 2

Altersgruppen	Anteile in Hamburg wohnhafter TV	
	alle TV	TV Gewalt
TVu21	74,4%	86,0%
Kinder	93,5%	98,3%
Jugendliche	75,9%	89,3%
Heranwachsende	65,8%	79,1%
21- unter 30-jährige TV	61,7%	70,3%
30-jährige und ältere TV	69,5%	75,4%
TV insgesamt	68,5%	77,3%

Tatverdächtigenbelastungszahlen

Um den Umfang der Kriminalität weiter zu bemessen, wird die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) einbezogen. Bei dieser werden die Tatverdächtigenzahlen mit denen der Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt.⁸

Die Tatverdächtigenbelastungszahl liegt im Berichtsjahr insgesamt für alle Tatverdächtigen bei 4.638. Für die Gruppe der Erwachsenen lässt sie sich auf 4.171 beziffern.

Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber stets deutlich höher und liegt aktuell bei 7.985. Sie ist im Vorjahresvergleich (Vorjahr: 6.919) erheblich gestiegen.

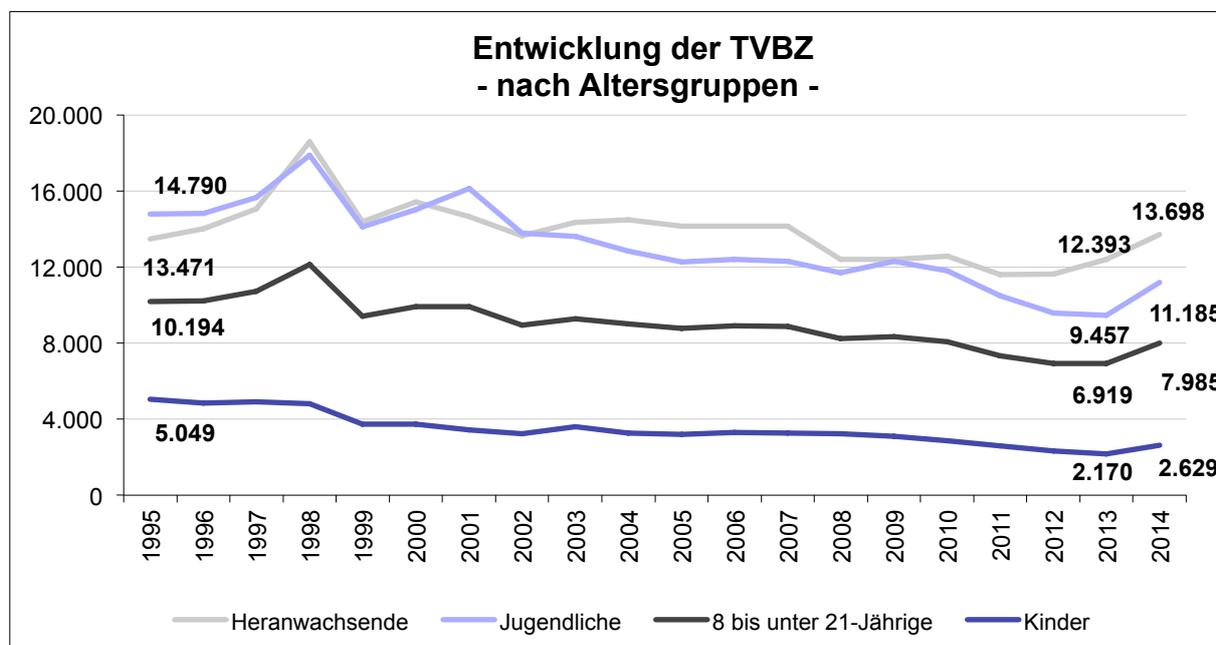
Für die Gruppe der Heranwachsenden liegt die TVBZ aktuell bei 13.698 (Vorjahr 12.393) und für die Jugendlichen bei 11.185 (Vorjahr: 9.457).

Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind weiterhin die dominierenden Altersgruppen bezüglich der Kriminalitätsbelastung der unter 21-Jährigen.

⁸ Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß der gültigen Berechnungsformel des BKA errechnet: Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren * 100.000 / Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige.

Trotz des aktuellen Anstiegs zeigt der Zwanzigjahresvergleich für alle Gruppen den Trend einer sinkenden TVBZ (siehe nachstehende Abbildung):

Abb. 4



Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 25.303 (Vorjahr: 18.843) und ist damit ebenfalls erheblich angestiegen.

Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen (siehe nachstehende Abbildung) angebracht.

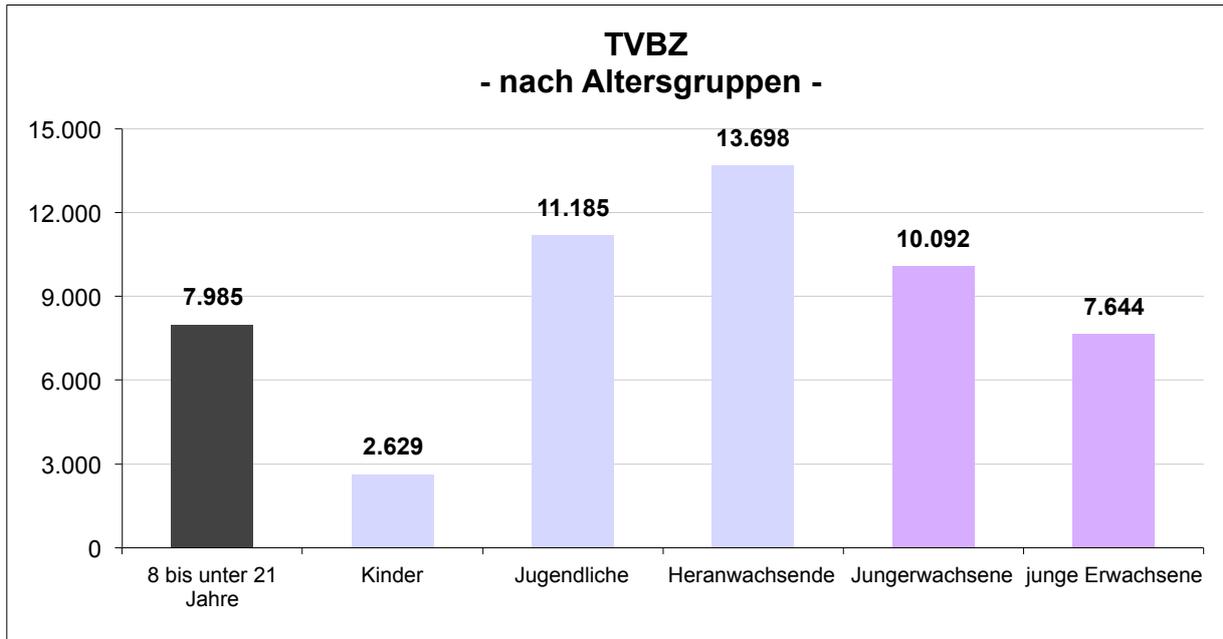
Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus häufiger zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.⁹

Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende bei der Betrachtung der unter 21-Jährigen mit Abstand am höchsten belastet. Nun zeigt aber die polizeiliche Erfahrung, dass auch die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen mit jugendtypischen Delikten auffällt.

Die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) weisen sogar eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die TVBZ junger Erwachsener (25 bis unter 30 Jahre) liegt zwar darunter, ist aber ähnlich hoch wie die der unter 21-Jährigen, s. Abb. 5.

⁹ Der Jugendbegriff lässt sich somit nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell-Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen betrachtet.

Abb. 5

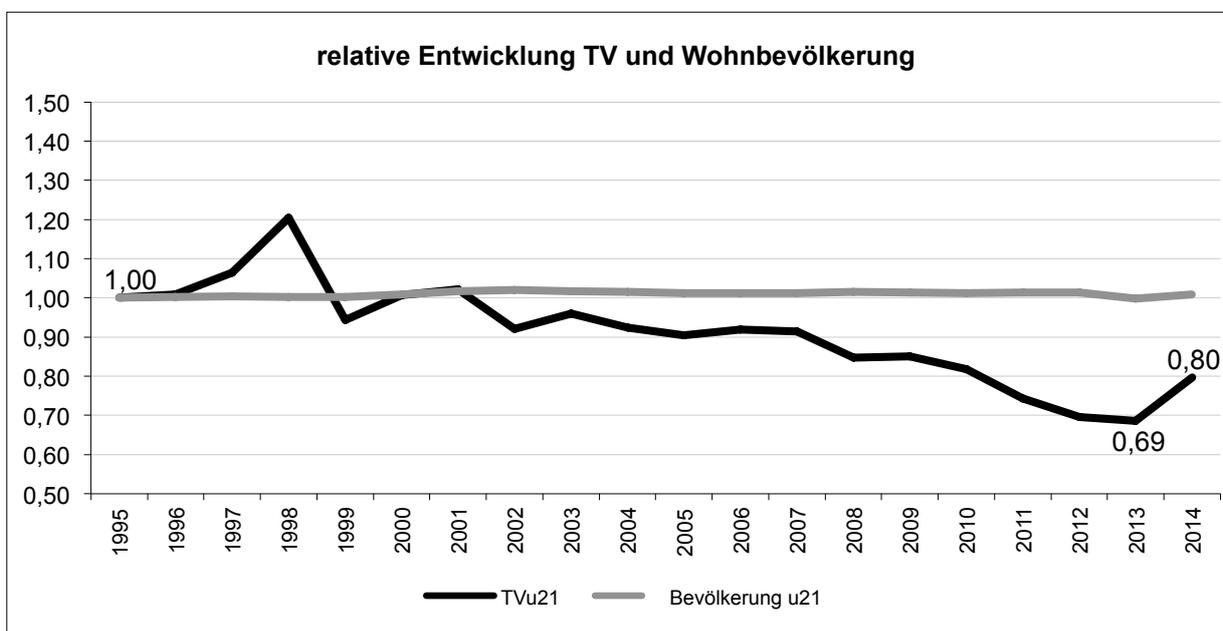


Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen kann somit auf eine verlängerte Jugendphase zurückzuführen sein.

Demografische Entwicklung

Nachstehende Abbildung zeigt die relativen Veränderungen in der Zeitreihe der TVu21 und der unter 21-jährigen Bevölkerung. Die Entwicklung der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist unabhängig von der demografischen Entwicklung dieser Altersgruppe.

Abb.6



Ausgangspunkt ist hierbei das Jahr 1995. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang um 4.092 TVu21 (20,4%) zu verzeichnen. Ihr Anteil an allen TV nimmt von 28,5% im Jahr 1995 auf 21,3% im Jahr 2014 ab. Der Rückgang der TVu21, und damit der Jugendkriminalität, ist im Vergleich zu allen in der PKS registrierten Tatverdächtigen überproportional.

Die Entwicklung der unter 21-Jährigen in der Hamburger Bevölkerung ist im Vergleich zu den Kriminalitätszahlen relativ stabil. In den letzten 20 Jahren ist sie um 2.856 (0,9%) auf 326.615 leicht angestiegen.¹⁰ Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Hamburger Bevölkerung ist von 18,9% im Jahr 1995 auf derzeit 18,6% leicht gesunken. Demnach treten die unter 21-Jährigen überproportional häufig als Tatverdächtige in Erscheinung. Außerdem zeigt der Vergleich mit der Hamburger Bevölkerung, dass 95,1% der unter 21-Jährigen Hamburger polizeilich nicht auffällig geworden sind.

Für Hamburg wird damit deutlich, dass der, trotz des in 2014 verzeichneten Anstiegs, langfristige Rückgang der Jugendkriminalität der unter 21-Jährigen nicht mit demografischen Entwicklungen zusammenhängt. Im Übrigen korrespondiert die rückläufige Entwicklung mit dem bundesweiten Trend¹¹, insbesondere in den Großstädten. So wurde z.B. in Berlin ebenfalls bereits längerfristig ein Rückgang der TVBZ aller Altersgruppen der unter 21-Jährigen beobachtet, obwohl dort in 2013 die Zahl der unter 21-jährigen Einwohner angestiegen ist.¹²

¹⁰ Quelle: Statistisches Amt Nord, Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, ab 2013 auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Fortschreibung mit Stand vom 15.10.2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

¹¹ Siehe hierzu auch die Veröffentlichung des Innenministeriums zur Jugendkriminalität; http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbekaempfung/Jugendkriminalitaet/jugendkriminalitaet_node.html [Zugriffsdatum 10.06.2014]

¹² Siehe hierzu die Veröffentlichung aus Berlin, http://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/veroeffpks2013.pdf [Zugriffsdatum 10.06.2014].

Gewaltdelikte

Entwicklung insgesamt

In 2014 ist die Gewaltkriminalität¹³ insgesamt in Hamburg im Vergleich zum Vorjahr um 62 (0,7%) auf 8.727 Fälle gestiegen und liegt im Bereich des Durchschnittsniveaus der letzten zehn Jahre. Die Aufklärungsquote stieg auf 64,5% (Vorjahr: 62,7%).

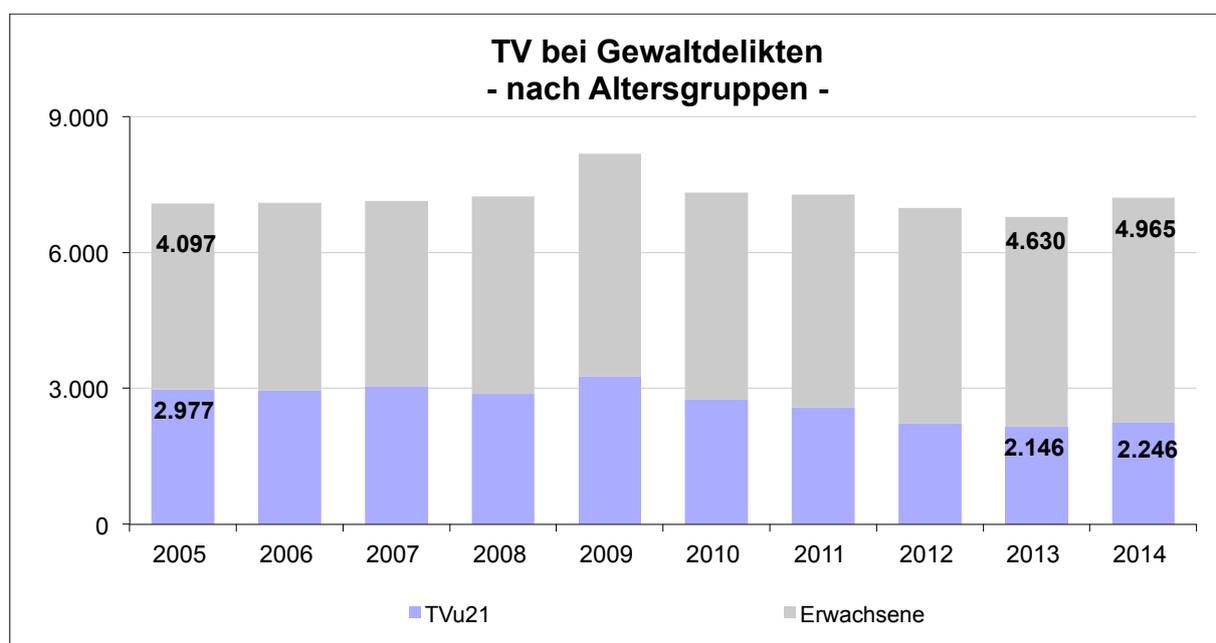
Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger stieg nach 2009 (8.176) erstmals wieder an. Nachdem die Anzahl bis 2013 bereits auf 6.776 gesunken war, betrug diese im Berichtsjahr 7.211; dies entspricht einem Anstieg um 435 bzw. 6,4 Prozentpunkte.

Tatverdächtigenstruktur

Die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen lag in 2014 bei 4.965, was einem Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt von 68,9% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist eine Zunahme um 335 TV (7,2%) zu verzeichnen. Der Erwachsenenanteil betrug hier 68,3%.

Im Zehnjahresvergleich (4.097) ist die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen um 868 bzw. 21,2% gestiegen. Der Anteil der Erwachsenen an allen TV lag 2005 bei 58,0%.

Abb. 7



¹³ Summenschlüssel: 892000

Bis zum vergangenen Jahr 2013 war die Zahl erwachsener Tatverdächtiger, im Vergleich der letzten zehn Jahre, in 2009 mit 4.922 am höchsten. Im Jahr 2014 ist die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen mit 4.965 jedoch um 0,9 Prozentpunkte höher als im Jahr 2009. Der Anteil erwachsener Tatverdächtiger lag in 2009 hingegen nur bei 60,2%.

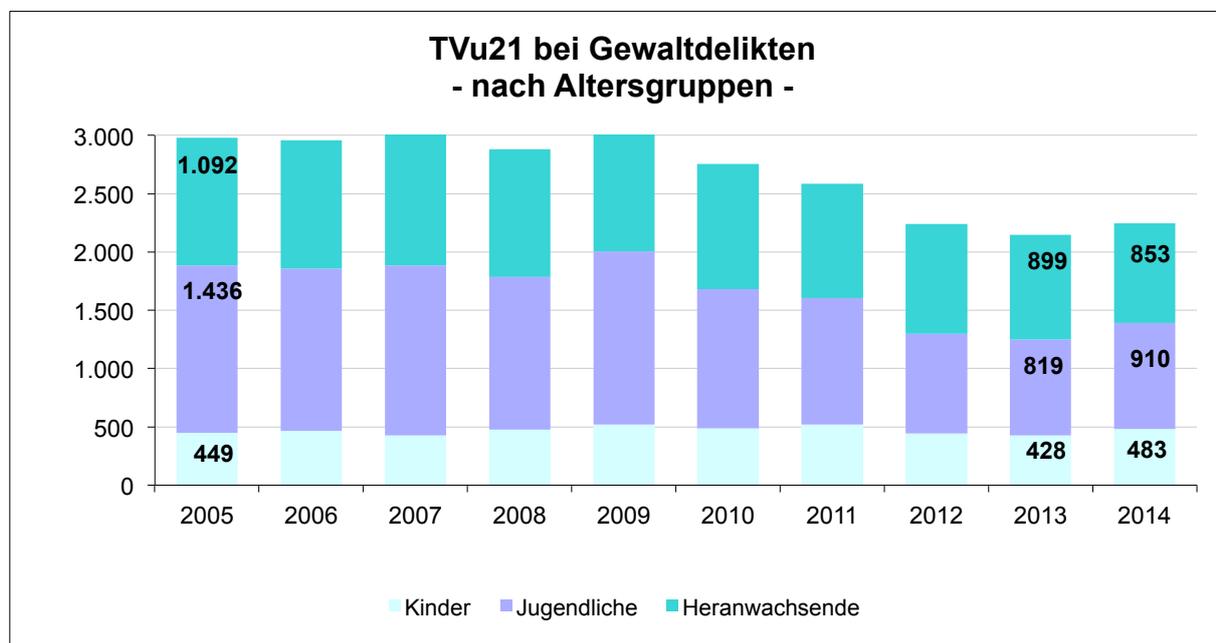
Die Zahl der TVu21 lag 2014 bei 2.246. Damit wurden 100 (4,7%) mehr registriert als noch 2013 (2.146), jedoch 1.008 (31,0%) weniger als noch 2009 und 731 (24,6%) weniger als vor zehn Jahren (2.977).

Im Verlauf der letzten zehn Jahre ist der Anteil der TVu21 kontinuierlich zurückgegangen. Betrug er 2005 noch 42,1%, lag er in 2014 lediglich noch bei 31,1%.

Die Zahl der tatverdächtigen Kinder unter den TVu21 stieg von 428 im Vorjahr um 55 auf 483 in 2014. Auch ihr Anteil an den TVu21 nahm zu – von 19,9% in 2013 auf nunmehr 21,5%.

Der Zehnjahresvergleich zeigt, dass der Anteil der Kinder stets gering ausfiel und auch nur wenig schwankte.

Abb. 8



Allerdings befindet sich zumindest die Zahl der tatverdächtigen Kinder über dem Niveau von 2005 (449). Ihr Anteil an den TVu21 war mit 15,1% damals jedoch geringer. Die höchste Zahl tatverdächtiger Kinder wurde mit 521 indes im Jahr 2009 registriert – in diesem Jahr machte der Anteil dieser Altersgruppe an den unter 21-jährigen Tatverdächtigen 16,0% aus.

Die Anzahl der deutschen TVu21 bei Gewaltdelikten ist seit 2007 (2.146) rückläufig. Sie lag 2014 bei 1.391 (Vorjahr: 1.397).

Die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 ist ebenfalls seit längerem gesunken. Im Zehnjahresvergleich erreichte sie in 2005 mit 933 nichtdeutschen TVu21 den höchsten Stand. 2014 lag sie bei 855. Dies entspricht einem Rückgang von 78 bzw. 8,4 Prozentpunkten.

Im Jahre 2014 wurden 307 weibliche TVu21 mit einem Gewaltdelikt registriert. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr 2013 eine Abnahme um 8 TV (2,2%). Im Zehnjahresvergleich ist hingegen eine Abnahme von 36,8 Prozentpunkten festzustellen (2005: 486).

Der Anteil der weiblichen TVu21 war und ist hier stets eher gering. Zuletzt lag dieser bei 13,7% (2013: 14,7%).

Gemessen an allen weiblichen TVu21, lag der Anteil der in Verbindung mit Gewaltdelikten registrierten in 2014 bei 7,9%. Für männliche TVu21 betrug dieser Anteil 16,0%. Dieser große Unterschied wird durch bundesweite Dunkelfelduntersuchungen bestätigt¹⁴. Mädchen zeigen weit weniger aggressive Verhaltensweisen als ihre männlichen Altersgenossen. Dies gilt insbesondere für physische Gewalt, was auf biologische und erzieherische Einflüsse zurückgeführt wird.

Raubdelikte, schwere und gefährliche Körperverletzung

Entwicklung insgesamt

Die Struktur der Gewaltkriminalität hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Im Zwanzigjahresvergleich ist zu beobachten, dass sich die Fallzahlen für Raubdelikte halbiert haben während sich die Fallzahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung mehr als verdoppelten (Steigerung um 2.975 Fälle bzw. 115,1%).

Raubdelikte und schwere und gefährliche Körperverletzungsdelikte sind die dominierenden Deliktsfelder innerhalb der Gewaltkriminalität. Im Jahr 2014 haben die Deliktsfelder Raub¹⁵ (2.729) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung¹⁶ (5.778) mit zusammen 8.507 Fällen einen Anteil von 97,5% (Vorjahr: 97,5%) an der registrierten Gewaltkriminalität.

Die Anzahl der Raubtaten nahm dabei im vergangenen Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 317 (10,4%) ab. Im Zehnjahresvergleich war der Rückgang noch deutlicher: In 2005 wurden 3.531 Fälle registriert; hier betrug der Rückgang 802 Taten bzw. 22,7 Prozentpunkte.

Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten ist die Entwicklung entgegengesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr (5.406) stieg die Zahl registrierter Taten um 372 (6,9%) auf nunmehr 5.778 in 2014. Im Zehnjahresvergleich fällt der Anstieg noch deutlicher aus: 2005 wurden lediglich 5.043 Taten erfasst; demzufolge besteht zu 2014 ein Anstieg von 735 Fällen bzw. 14,6% Prozentpunkten.

¹⁴ Quelle: Erster Periodischer Sicherheitsbericht (2001), S. 535, Hrsg.: BMI/BMJ

¹⁵ Straftatenschlüssel: 210000

¹⁶ Straftatenschlüssel: 222000

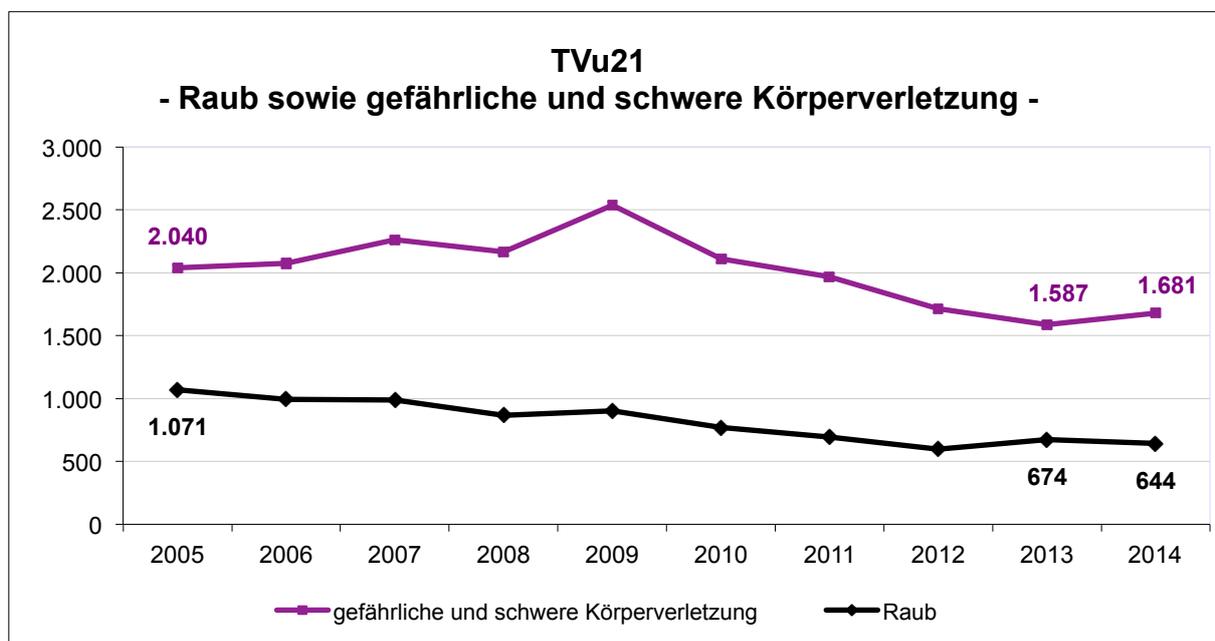
Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten stieg in 2014 auf 43,0% (2013: 39,5%) an. Im Zehnjahresvergleich erreicht sie einzig in 2009 einen derart hohen Anteil. Bei Körperverletzungsdelikten sank die Aufklärungsquote auf 74,4% leicht (Vorjahr: 75,1%). Im Zehnjahresvergleich ist seit 2005 (76,7%) ein kontinuierliches (leichtes) Absinken zu erkennen.

Tatverdächtigenstruktur

Raubdelikte können aufgrund eines relativ hohen Anteils von unter 21-Jährigen (44,6%) an allen TV durchaus als jugendtypisch bezeichnet werden. Werden die Jungerwachsenen (bis unter 25-Jährigen) hinzugenommen, so beträgt der Anteil sogar 57,2%. Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung ist der Anteil der TVu21 mit 29,1% deutlich geringer.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen der unter 21-Jährigen bezüglich beider Deliktsbereiche dar.

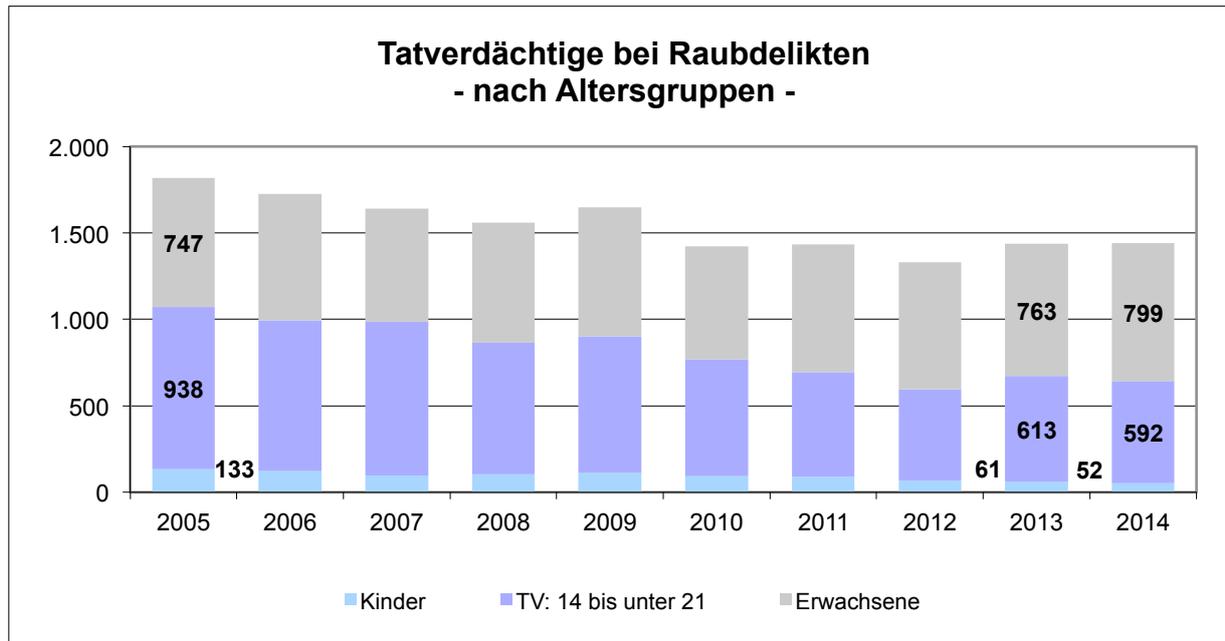
Abb. 9



Ein eher rückläufiger Trend ist erkennbar, auch wenn die Zahl der Tatverdächtigen zumindest bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung in 2014 (1.681) im Vergleich zum Vorjahr (1.587) leicht zugenommen hat.

Der Trend rückläufiger Tatverdächtigenzahlen bei Raubdelikten spiegelt sich auch bei den tatverdächtigen Kindern wider, vgl. Abb. 10.

Abb. 10



So ging deren Anzahl im Jahr 2014 auf 52 zurück, was einem Anteil an den TVu21 von 8,1% entspricht. Im Vorjahr betrug der Anteil bei 61 tatverdächtigen Kindern noch 9,1%. Im Jahr 2005 lag die Anzahl tatverdächtiger Kinder beim Raub noch bei 133 – ihr Anteil an den TVu21 betrug zu dieser Zeit 12,4%.

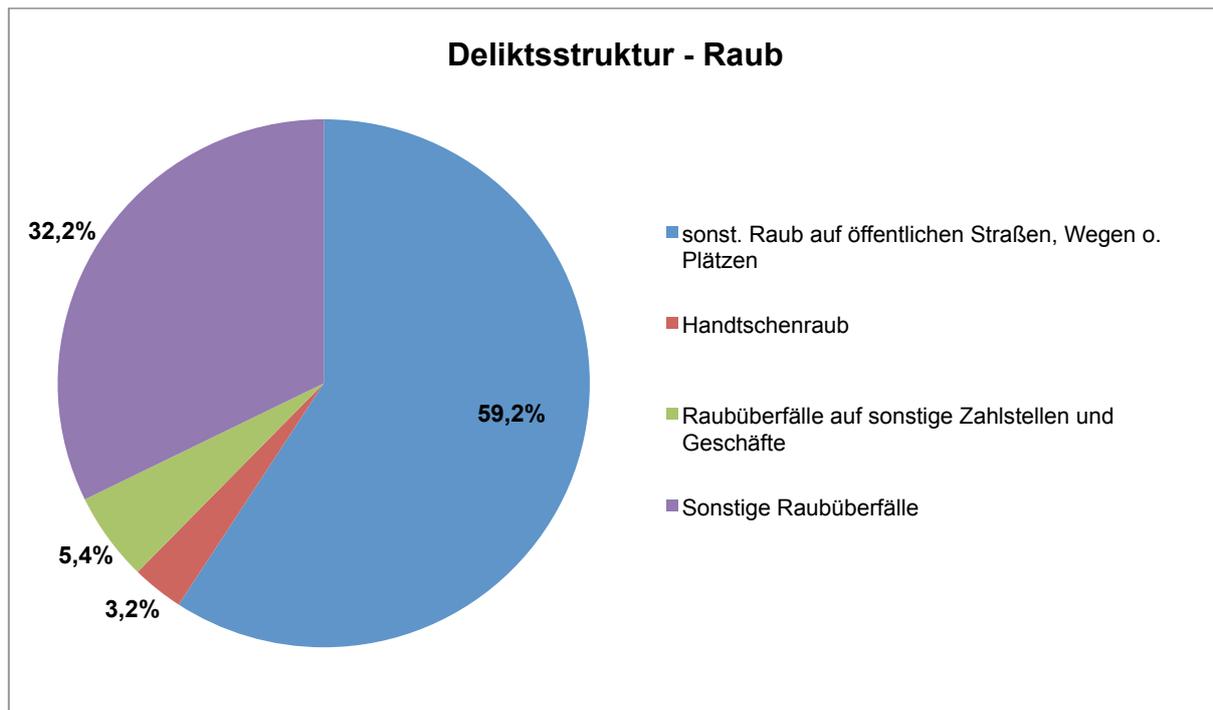
Deliktsstruktur: Raub

In der PKS werden Raubstraftaten verschieden kategorisiert. Eine der Kategorien ist der sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen¹⁷. Damit werden die Taten quantifiziert, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Diese Deliktskategorie des Raubes wird regelmäßig, wie auch in 2014, am häufigsten verzeichnet, s. Abb. 11.

Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger bei sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen stieg in 2014 um insgesamt 39 (5,6%) auf 741 an. Die explizite Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen stieg dabei um 54 (21,5%) auf 305. Die Zahl der TVu21 sank zwar um 15 (3,3%) auf 436 ab, ist dabei jedoch immer noch höher als die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen. Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt damit 58,8%, sodass dieses Delikt damit auch im Jahr 2014 weiterhin als jugendtypisch zu bezeichnen ist.

¹⁷ Straftatenschlüssel: 217000

Abb. 11



Körperverletzung

Entwicklung insgesamt

Die Gesamtfallzahl bei den Körperverletzungsdelikten¹⁸ ist, nach zuletzt rückläufiger Tendenz, im Jahr 2014 wieder angestiegen – um 1.403 (6,7%) auf aktuell 22.195 Fälle. Die Aufklärungsquote sank um 0,1% auf 82,7%.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung stieg die Fallzahl um 372 (6,9%) auf 5.778 Fälle. Die Aufklärungsquote sank um 0,7% auf 74,4%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten als solche auf Straßen, Wegen oder Plätzen¹⁹ (KV SWP) registriert. Sie stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 411 (13,1%) auf 3.539 Fälle. Die Aufklärungsquote sank hier um 0,5% auf 66,9% (Vorjahr: 67,4%). Die gefährlichen und schweren Körperverletzungen mit sonstigem Tatort²⁰ waren hingegen erneut rückläufig – in 2014 wurde eine Abnahme um 39 (1,7%) auf 2.239 Fälle verzeichnet. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug damit im Berichtsjahr 61,2% (Vorjahr: 57,9%).

Im relativ kleinen Gebiet um die Reeperbahn im Stadtteil St. Pauli wurden im Jahr 2014 mit 3.232 Fällen 14,6% aller in Hamburg registrierten Körperverletzungsdelikte begangen. Dieser Anteil entspricht in etwa dem des Vorjahres (14,4%).

¹⁸ Straftatenschlüssel: 220000

¹⁹ Straftatenschlüssel: 222100

²⁰ Straftatenschlüssel: 222000 minus Straftatenschlüssel: 222100

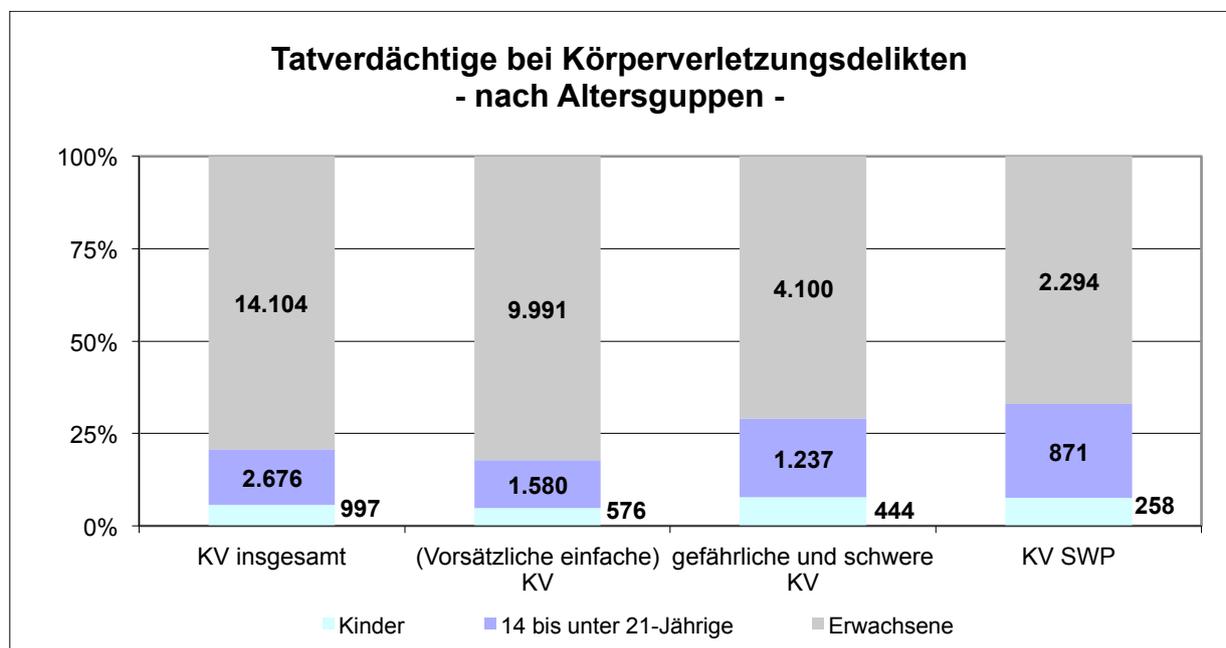
Tatverdächtigenstruktur

Im Jahr 2014 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 17.777 TV registriert. Dies ist ein Anstieg um 9,9% (1.765) im Vergleich zum Vorjahr. Die seit 2008 (17.552 auf zuletzt 16.012 TV) rückläufige Tendenz setzt sich damit nicht fort.

Diese Umkehr ist auch explizit für die Registrierungen von TVu21 bei diesen Delikten zu erkennen: Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 3.673 Tatverdächtige dieser Altersgruppe erfasst, dies sind 260 (7,1%) mehr als noch im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich betrug 20,7%, folglich waren 79,3% älter. Körperverletzungsdelikte werden demzufolge nach wie vor mehrheitlich durch erwachsene Täter begangen.

Der Anteil der tatverdächtigen Kinder an den TV insgesamt ist bei den Körperverletzungen mit 5,6% relativ gering. Bezogen auf die TVu21 beträgt er 27,1%. Die Anteile der unterschiedlichen Altersgruppen schwanken jedoch bei den verschiedenen Deliktskategorien:

Abb. 12



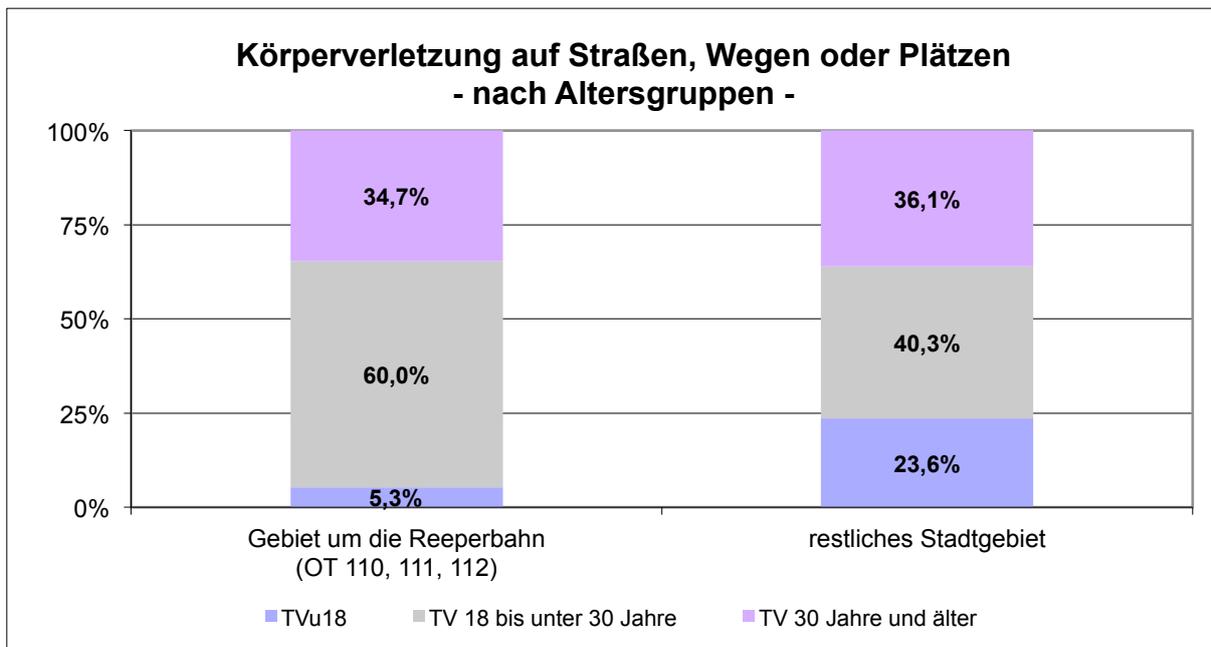
Unter den verschiedenen Körperverletzungsdelikten ist die Gruppe der TVu21 bei der Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen mit insgesamt 33,0% am stärksten vertreten. Der Anteil tatverdächtiger Kinder ist mit 7,7% bei den schweren und gefährlichen Körperverletzungen am höchsten. Bei der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzung beträgt dieser nur 4,7%.

Tatgelegenheit Reeperbahn

Als Szene- und Vergnügungsviertel zieht der Bereich um die Reeperbahn im Stadtteil St. Pauli zahlreiche Besucher an. Das dortige Bild ist von jungen bzw. jungerwachsenen Besuchern geprägt. Dies spiegelt sich auch in der Altersstruktur der Tatverdächtigen bei KV SWP wider (siehe nachstehende Abb. 13).

So waren im Jahr 2014 im Bereich des Vergnügungsviertels Reeperbahn über die Hälfte aller Tatverdächtigen (60,0%) im Alter von 18 bis unter 30 Jahre. Der Anteil der über 30-jährigen Tatverdächtigen ist in diesem Gebiet hingegen mit 34,7% deutlich geringer. Minderjährige traten vergleichsweise selten (5,3%) als Tatverdächtige in polizeiliche Erscheinung, unter diesen waren lediglich zwei Kinder.

Abb. 13



Im übrigen Stadtgebiet zeigt sich ein anderes Bild: Lediglich 40,3% aller Tatverdächtigen waren 18- bis unter 30-jährig. Sowohl der Anteil jüngerer (23,6%) als auch älterer Tatverdächtiger (36,1%) ist hier wesentlich höher. 7,5% der Tatverdächtigen waren unter 14 Jahre alt.

Sachbeschädigung

Entwicklung insgesamt

Die Zahl der angezeigten Sachbeschädigungen²¹ ist im Berichtsjahr deutlich gesunken – um 1.677 (8,0%) auf 19.236 Fälle. Dies ist die niedrigste Fallzahl dieses Delikts seit 1995 (18.381). Die Aufklärungsquote lag 2014 bei 18,7% (Vorjahr: 17,8%).

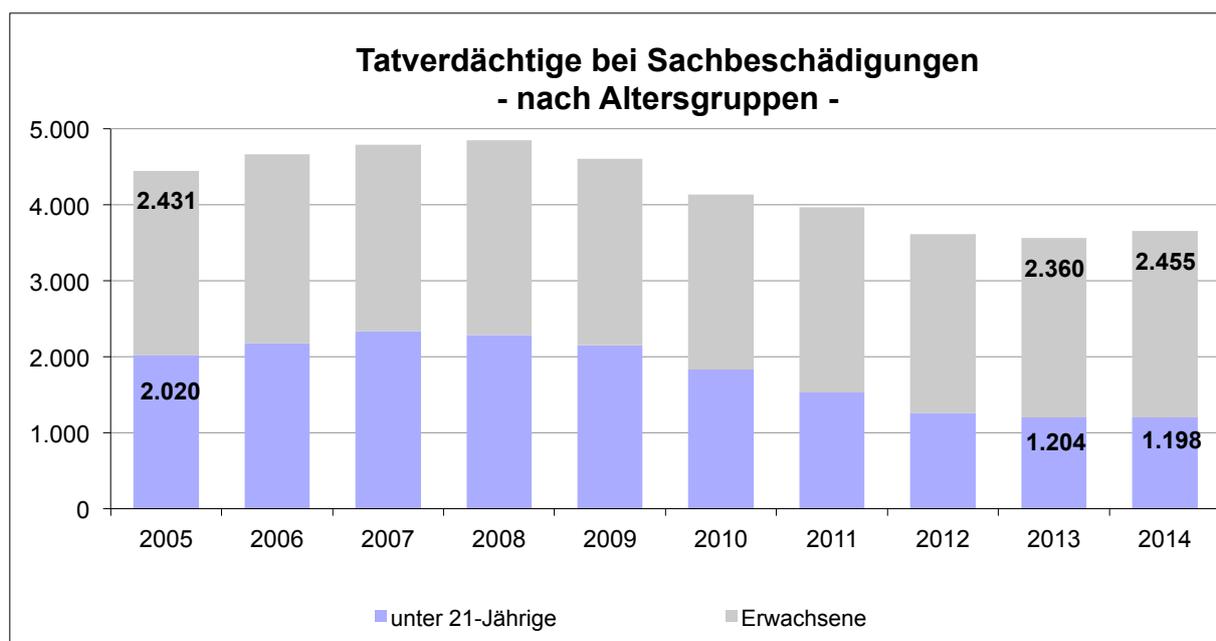
Im Jahre 2014 machten die Sachbeschädigungen durch Graffiti²² mit 3.264 Fällen 17,0% aller Sachbeschädigungen aus. Die Aufklärungsquote lag hier zuletzt bei 11,7% (Vorjahr: 14,4%) und damit unterhalb der Aufklärungsquote insgesamt. Diese Deliktsform gilt als besonders jugendtypisch.

Tatverdächtigenstruktur

Die Gesamtzahl ermittelter Tatverdächtiger bei Sachbeschädigungen war zuletzt rückläufig. Sie sank von 4.847 in 2008 auf 3.564 in 2013. In 2014 stieg sie erstmals wieder – auf 3.653 Tatverdächtige. Dies sind zwar 2,5% mehr als 2013, jedoch 24,6% weniger als 2008.

Die Anzahl der unter 21-Jährigen nimmt seit 2007 ab – von damals 2.338 (um 1.140 Fälle bzw. 48,8%) auf 1.198 im Berichtsjahr. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt betrug zuletzt 32,8%.

Abb. 14



²¹ Straftatenschlüssel: 674000

²² Summenschlüssel: 899500, Sachbeschädigung durch Graffiti wird erst seit dem Jahr 2011 in der PKS gesondert ausgewiesen, daher ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Zehnjahresvergleich möglich.

Das Jugendtypische der Sachbeschädigungen durch Graffiti wird anhand der Tatverdächtigenstruktur zu dieser Deliktsform deutlich:

Der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen betrug im Berichtsjahr 54,4% (Vorjahr 50,1%). Wird der Anteil der Jungerwachsenen (der bis unter 25-Jährigen) hinzugenommen, so beträgt der Anteil sogar 72,0%.

Diebstahlskriminalität

Entwicklung insgesamt

Die (gesamte) polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität²³ steigt seit 2010 an. Für das vergangene Jahr 2014 weist die PKS 120.950 Fälle aus. Dies ist eine Steigerung um 6,0% (6.858) zum Vorjahr und zugleich die höchste Fallzahl der letzten zehn Jahre.

Die Aufklärungsquote blieb 2014 mit 19,0% konstant zum Vorjahr. Sie liegt damit 1,1% unterhalb des Durchschnitts der letzten zehn Jahre (20,1%).

Es lohnt jedoch, aufgrund der unterschiedlichen Tatverdächtigenstrukturen, zwischen den Phänomenen des sog. einfachen Diebstahls (ohne erschwerende Umstände²⁴) und des Diebstahls eben unter erschwerenden Umständen²⁵ in der folgenden Betrachtung zu unterscheiden.

Entwicklung beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände (insbesondere der Ladendiebstahl) gilt als jugendtypisches Delikt. Hier stiegen die Fallzahlen seit 2009 von seinerzeit 54.480 auf nunmehr 71.152 im Jahr 2014 – ein Anstieg um 30,6 Prozentpunkte (16.672). Die Aufklärungsquote sank seit 2005 kontinuierlich – von 35,0% auf nunmehr 26,9%. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre beträgt hier 31,1%.

Entwicklung beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Der Diebstahl unter erschwerenden Bedingungen, zu dem auch der Wohnungseinbruch zählt, lag mit 49.798 Fällen um 2.720 (5,8%) über der Fallzahl des Vorjahres 2013 (47.078). Im Zehnjahresvergleich ist trotz einiger Schwankungen ein rückläufiger Trend erkennbar. Im Zwanzigjahresvergleich hat sich die Anzahl der Fälle halbiert (1995: 98.118). Die Aufklärungsquote stieg in 2014 auf 7,8 (Vorjahr: 7,1%). Sie schwankte in den letzten 20 Jahren zwischen 5,9% (2003) und 9,2% (1997).

23 Straftatenschlüssel: *****

24 Straftatenschlüssel: 3***

25 Straftatenschlüssel: 4*****

Von erschwerenden Umständen wird immer dann gesprochen, wenn bestimmte Gründe zur Erhöhung des androhten Strafrahmens für den Diebstahl vorliegen. Diese können beispielsweise in der besonderen Begehungsweise oder der Gewerbsmäßigkeit, siehe §§ 243 / 244 StGB.

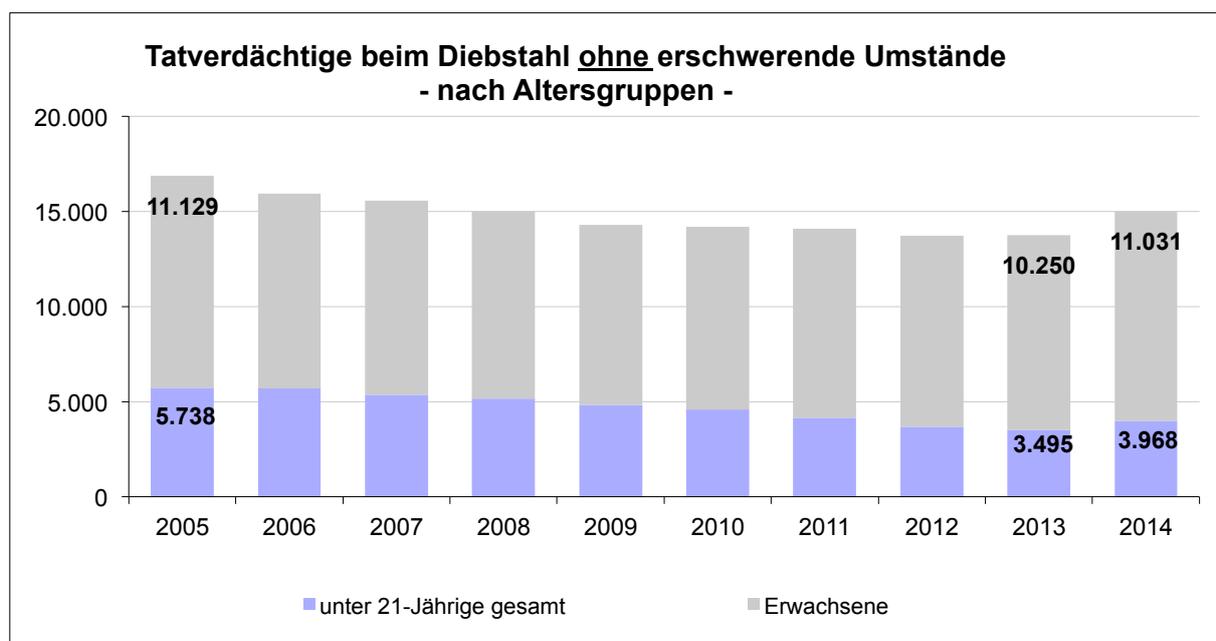
Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Von 2005 (16.867) bis 2013 (13.745) war die Zahl der Tatverdächtigen beim einfachen Diebstahl kontinuierlich zurückgegangen. In 2014 stieg die Anzahl erstmalig wieder – im Vergleich zu 2013 um 1.254 (9,1%) auf 14.999 Tatverdächtige.

Der Anstieg ist in allen Altersgruppen erkennbar: Die Zahl der registrierten jugendlichen Tatverdächtigen stieg im Vergleich zu 2013 um 272 (15,9%), die der Heranwachsenden um 111 (10,7%) und die der Erwachsenen um 781 (7,6%).

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt betrug zuletzt 26,5%. In 2013 lag dieser bei 25,4%. Von 2005 bis 2011 hatte der Anteil stets über 30% betragen.

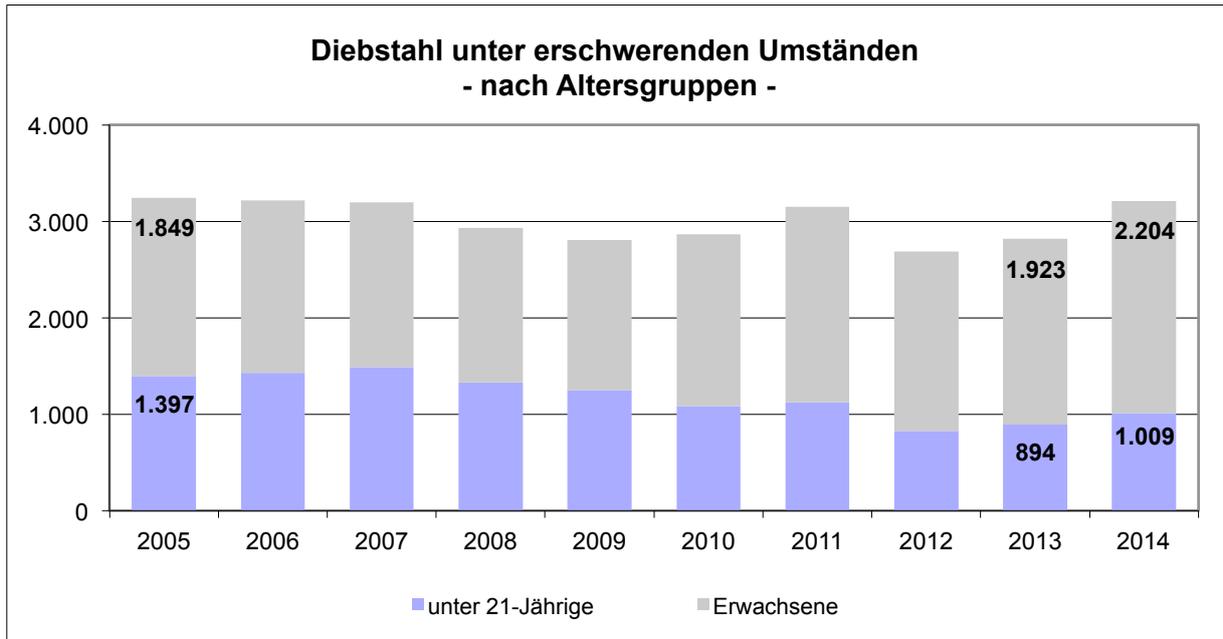
Abb. 15



Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Anzahl ermittelter Tatverdächtiger schwankt beim Diebstahl unter erschwerenden Bedingungen seit zehn Jahren (siehe Abb. 16). Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen lag zuletzt, nachdem diese zwischenzeitlich (2009) auf 1.559 gesunken war, bei 2.204 und bildet damit den höchsten Stand im Zehnjahresvergleich.

Abb. 16



Bei den TVu21 war der allgemeine Trend hingegen bis 2013 deutlich rückläufig: die Zahlen gingen von 2004 (1.720) bis 2013 um 48,0% auf 894 zurück. Im vergangenen Jahr 2014 stiegen sie jedoch wieder – um 115 (12,9%) auf 1.009 TVu21.

Der Anteil der TVu21 (an den Tatverdächtigen insgesamt) ist in 2014 um 0,3 Prozentpunkte auf 31,4% gesunken. Damit setzt sich der allgemeine Trend fort: Der Anteil ist seit 2005 (43,0%), trotz leichter Schwankungen, rückläufig.

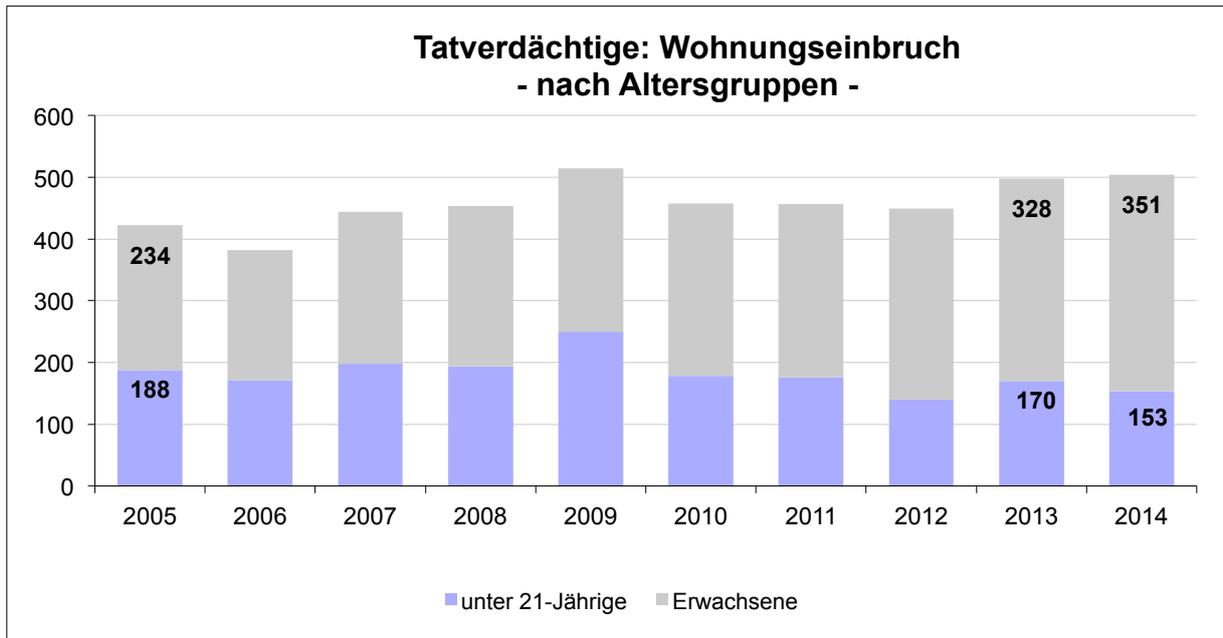
Tatverdächtigenstruktur beim Wohnungseinbruchdiebstahl

Der Wohnungseinbruchdiebstahl²⁶ ist zur Zeit auf Grund der gestiegenen Fallzahlen und der niedrigen Aufklärungsquote im Fokus der polizeilichen und öffentlichen Diskussion. Er ist aber nicht als jugendtypisches Delikt anzusehen.

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch ist im Vergleich zum Vorjahr um 6 (1,2%), im Zehnjahresvergleich um 82 (19,4%), auf 504 gestiegen. Die Zahl der TVu21 fiel dabei jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 17 (10,0%), im Zehnjahresvergleich um 35 (13,3%), auf 153.

²⁶ Summenschlüssel: 888000

Abb. 17



Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren an deren Gesamtheit lag in 2014 bei diesem Phänomen bei 30,4% und war damit geringer als in 2013 (34,1%), jedoch deutlich geringer als noch in 2005 (44,5%).

Rauschgiftkriminalität

Entwicklung insgesamt

Unter Jugendkriminalität werden auch regelmäßig Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch den Eigengebrauch von Cannabis-Produkten, gefasst.

Insgesamt nahmen im Jahr 2014 die registrierten Rauschgiftdelikte²⁷ geringfügig ab – um 67 (0,8%) auf nunmehr 8.522. Im Zehnjahresvergleich ist jedoch ein deutlich stärkerer Rückgang zu verzeichnen, so wurden im Jahr 2005 noch 13.275 Fälle gezählt.

Rauschgiftdelikte gehören zu den sogenannten Kontrolldelikten²⁸. Die Aufklärungsquote ist in der Folge vergleichsweise hoch. Sie lag in 2014 bei 89,9% – damit allerdings 2,3% unterhalb des Durchschnitts der vergangenen zehn Jahre (92,2%).

²⁷ Summenschlüssel: 891000

²⁸ Delikte, die selten angezeigt und vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen sind.

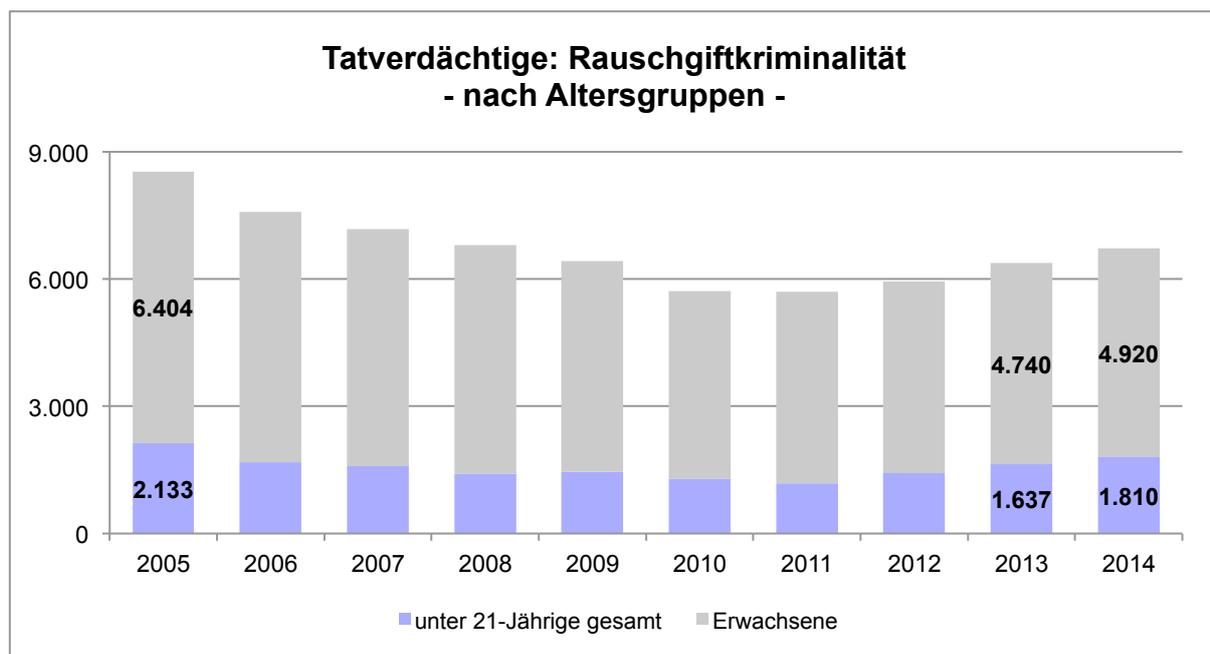
Tatverdächtigenstruktur

Und auch die Anzahl der Tatverdächtigen stieg – in 2014 wurden insgesamt 6730 Personen als ebensolche zu Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 353 (5,5%). Im Zehnjahresvergleich ist jedoch ein Rückgang um 1.807 (21,2%) Tatverdächtige zu verzeichnen.

Der Anstieg der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger ist im Berichtsjahr auch explizit für die Gruppe der unter 21-Jährigen festzustellen. Deren Anzahl nahm um 173 (10,6%) auf 1.810 zu. Aber auch hier ist im Zehnjahresvergleich die große Differenz (-323 / -15,1%) augenfällig.

So ist die Rauschgiftkriminalität mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt, deren Anteil in im Jahr 2014 bei 73,1% lag. Der Anteil der TVu21 lag dementsprechend zuletzt bei 26,9%.

Abb. 18



Straftaten gegen das Waffengesetz

Entwicklung insgesamt

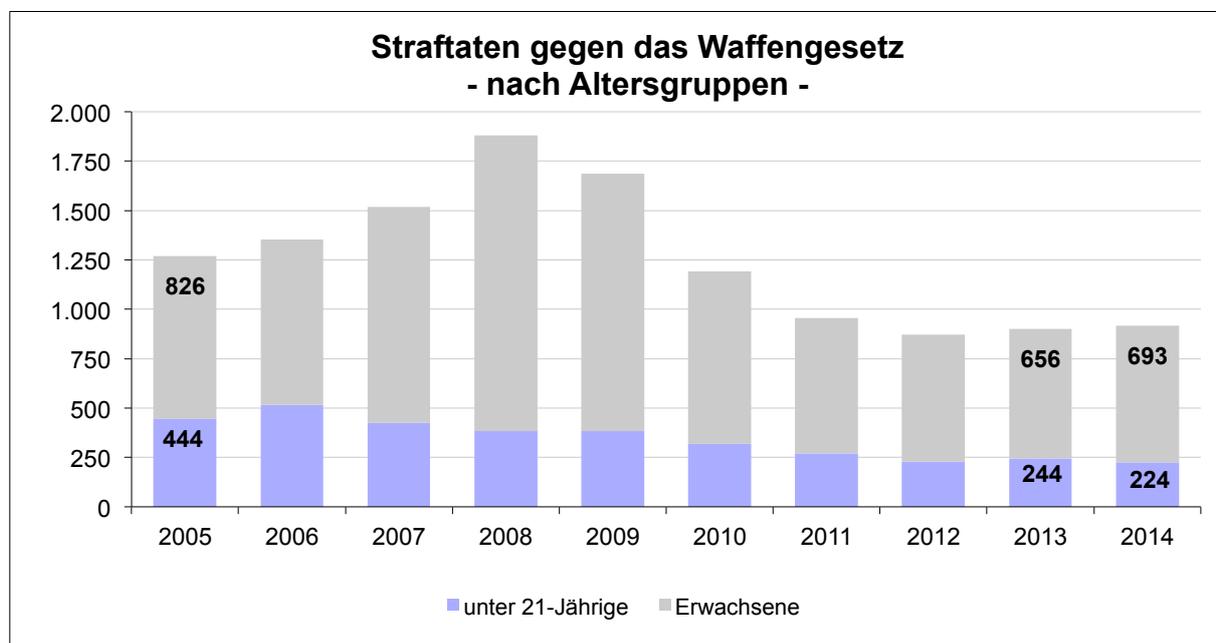
Im Jahr 2014 war die Anzahl der erfassten Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz²⁹ zum sechsten Mal in Folge rückläufig. Im Jahr 2008 betrug sie noch 1.914. Seither sank sie um 979 (51,1%) auf nunmehr 935 ab.

Wie die Rauschgiftdelikte zählen auch die Verstöße gegen das Waffengesetz zu den Kontrolldelikten. Demnach besteht auch hier eine hohe Quote aufgeklärter Delikte. Zuletzt lag diese bei 94,2% (Vorjahr: 91,3%).

Tatverdächtigenstruktur

Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 917 Tatverdächtige nach Straftaten gegen das Waffengesetz ermittelt. Dies bedeutet eine Zunahme um 17 zum Jahr 2013 (900). Innerhalb der letzten zehn Jahre war die Zahl der Tatverdächtigen in 2008 (1.880) am höchsten:

Abb. 19



Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt lag im Berichtsjahr bei 24,4%. Die Anzahl der TVu21 betrug im vergangenen Jahr 224. Sie war damit um 20 (8,2%) geringer als im Vorjahr. Der Höchststand im Zehnjahresvergleich wurde im Jahr 2006 mit 515 erreicht. Im Vergleich zu 2006 ist damit aktuell ein Rückgang um 56,5% zu verzeichnen.

Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen lag im Berichtsjahr bei 693. Dies waren 37 (5,6%) mehr als 2013 und sogar 805 (53,7%) weniger als der Höchststand im Zehnjahresvergleich aus dem Jahr 2008 (1.498) aufweist.

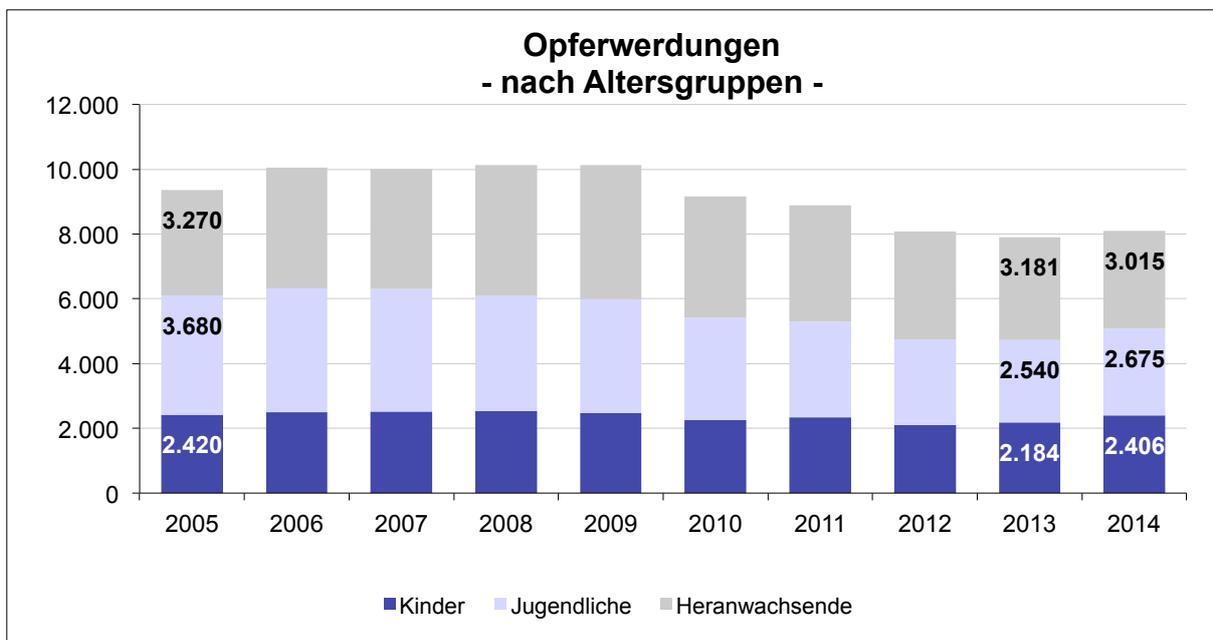
²⁹ Straftatenschlüssel: 726200

2.2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nur bei bestimmten Straftaten(-gruppen) – in erster Linie bei so genannten Rohheitsdelikten – erfasst.³⁰ Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich, im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen, nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Daher wird aufgrund der potenziellen Mehrfach-Betroffenheit von Opfern in diesem Kontext von Opferwerdungen gesprochen.

Die Zahl registrierter Opferwerdungen (alle Altersgruppen umfassend) lag im Berichtsjahr 2014 mit 36.320 um 1.454 (4,2%) höher als in 2013 (34.866). Die explizite Zahl der unter 21-Jährigen ist ebenfalls leicht gestiegen: von noch 7.905 in 2013 um 191 (2,4%) auf nunmehr 8.096. Im Zehnjahresvergleich der Zahlen für diese Altersgruppe sind Schwankungen zu erkennen:

Abb. 20

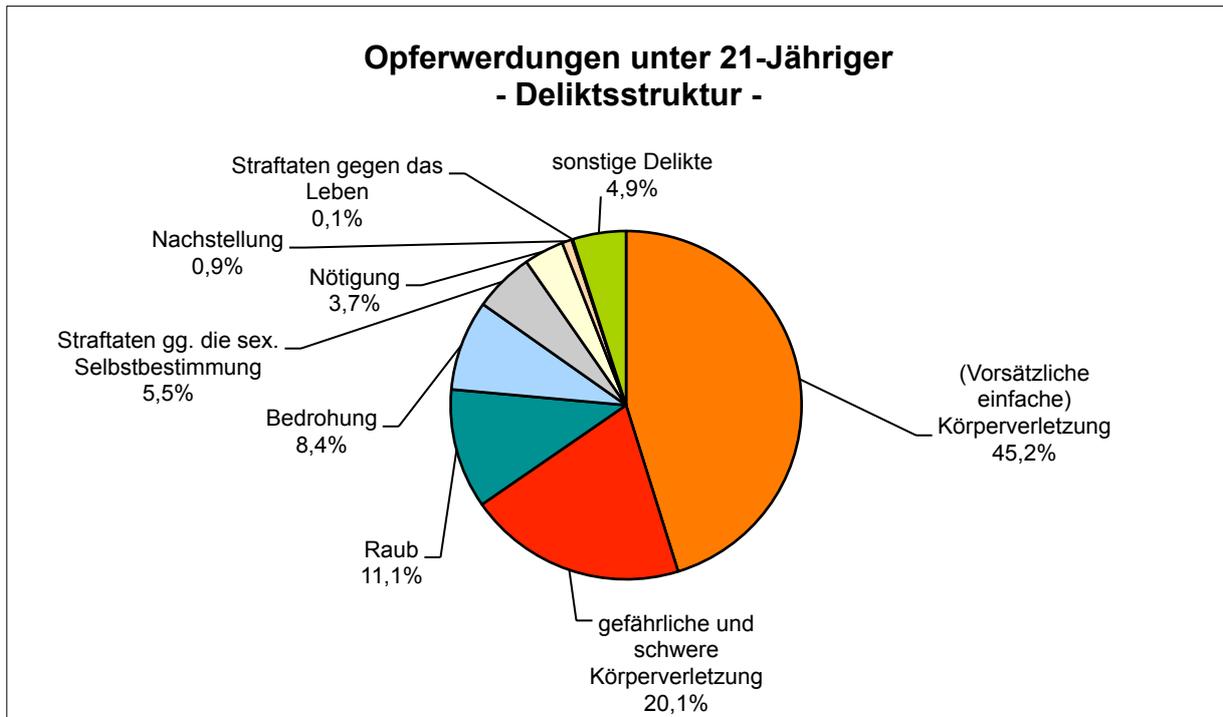


Von 2005 bis 2008 stieg die Zahl registrierter Opferwerdungen zunächst an; dann sank sie bis 2013 kontinuierlich ab, ehe sie im vergangenen Jahr wieder leicht anstieg.

Bei der Betrachtung der letzten Jahre wird eine Verschiebung der unter 21-jährigen Opfer von Raub- hin zu Körperverletzungsdelikten deutlich. Knapp zwei Drittel (65,3%) aller Opferwerdungen der unter 21-Jährigen wurden zuletzt im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert, s. Abb. 21.

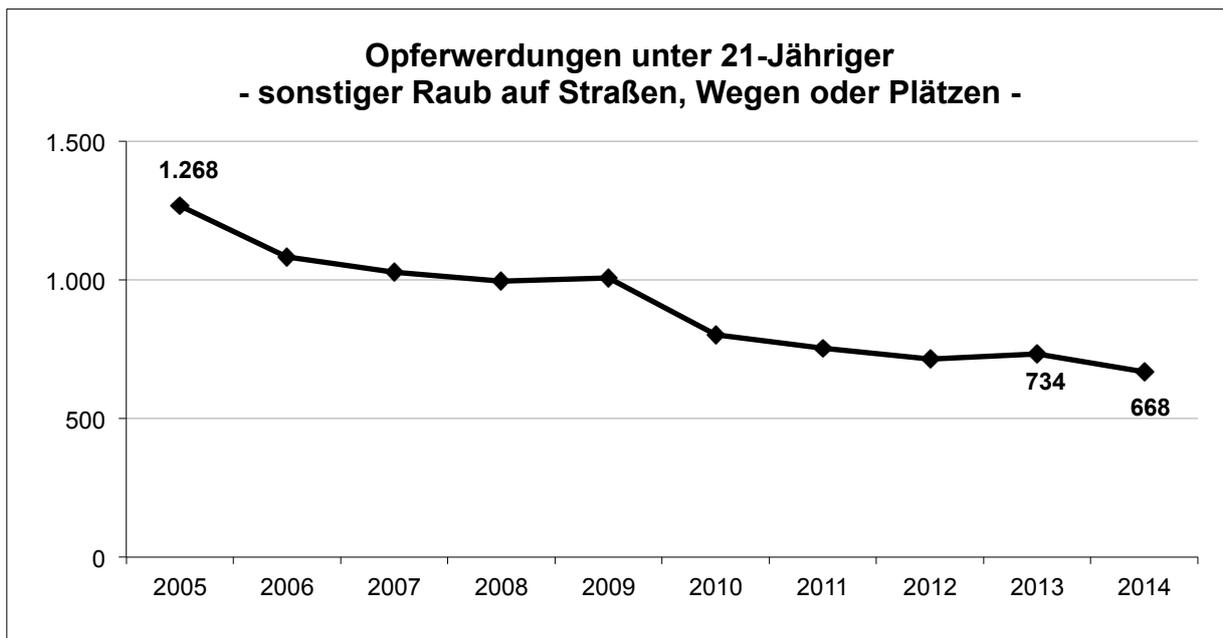
³⁰ Weiter zählen dazu Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB; unter Letztgenanntem wurde im Jahr 2011 der Deliktsbereich Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ergänzt (Straftatenschlüssel: 621000 und 622000).

Abb. 21



Raubstraftaten verlieren dementsprechend zunehmend an Bedeutung. Dies zeigt sich insbesondere für den Bereich des sonstigen Raubes auf Straßen, Wegen oder Plätzen³¹:

Abb. 22



Die Zahlen für die unter 21-jährigen Opferwerdungen sind über die vergangenen Jahre ebenfalls rückläufig – sie erreichten im Jahr 2014 mit 668 den tiefsten Stand der vergangenen zehn Jahre. Der Rückgang seit 2005 beträgt damit 47,3%.

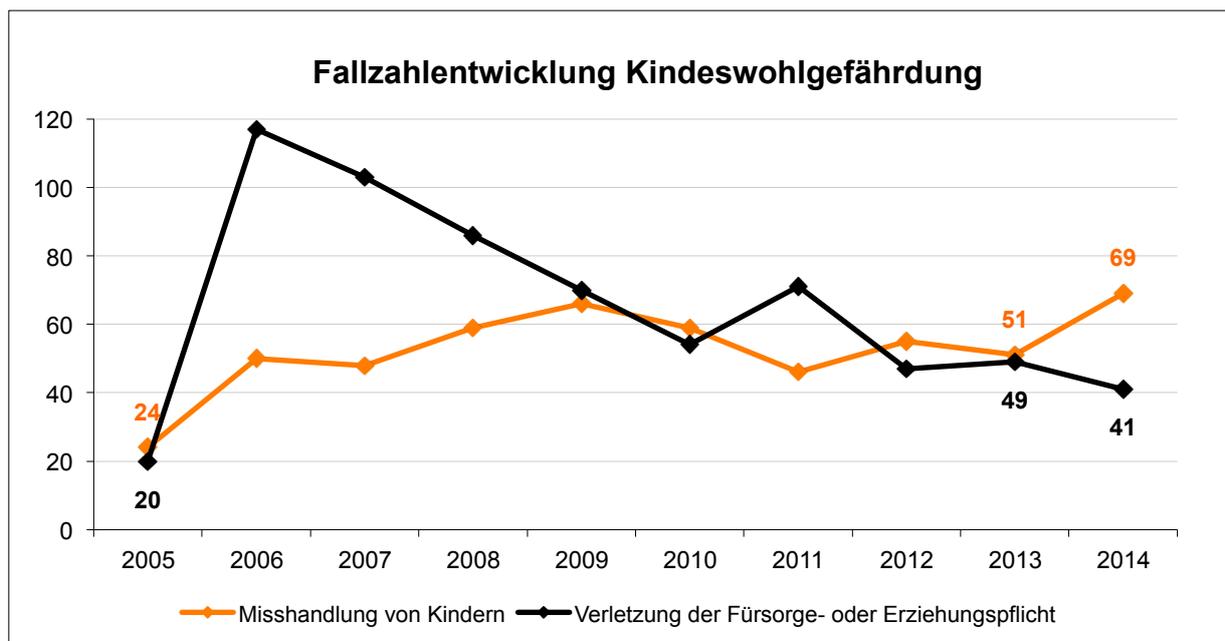
³¹ Straftatenschlüssel: 217000

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag eingeführt. Sämtliche Delikte der Kindeswohlgefährdung werden von einem Beziehungsgewaltsachbearbeiter bearbeitet.

In Folge der Einführung des Modells kann grundsätzlich angenommen werden, dass es zu einer Dunkelfeldaufhellung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die §§ 171, 225 StGB kam. Insofern spiegelt dieser Umstand den deutlichen Fallzahlenanstieg zum Einführungszeitraum wider.

Abb. 23



Im Jahr 2014 setzt sich der allgemeine Trend fort, demzufolge die Zahl der registrierten Misshandlungen³² von Kindern steigen, während die Zahl der Verletzungen der Fürsorge- oder Erziehungspflicht³³ rückläufig sind.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der tragische Tod eines dreijährigen Mädchens in Hamburg Ende 2013 für eine weitere Sensibilisierung und eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gesorgt hat.

³² Straftatenschlüssel: 223100

³³ Straftatenschlüssel: 223100

3. Mediensicherheit / Medienkompetenz³⁴

Medien lassen sich nicht mehr aus unserem Alltag wegdenken. Sie dienen der Information, der Unterhaltung sowie der Entspannung und sind in der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und in vielen anderen Bereichen unverzichtbar geworden. Medien sind auch "Miterzieher": Neben Familie, Freundeskreis, Schule oder Kirche beeinflussen sie die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen unserer Kinder erheblich. Kinder wachsen mit Medien auf. Damit müssen sich Eltern und Erziehungsverantwortliche im Interesse der Kinder auseinandersetzen. So nutzen inzwischen fast alle Minderjährigen den Computer, vor allem aber das Internet. Auch im Schulunterricht kommt immer häufiger ein PC zum Einsatz. Es gehört daher zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben der Eltern, ihren Kindern den richtigen Umgang mit den Medien zu vermitteln. Diese Medienkompetenz müssen Kinder genauso erlernen wie Lesen und Schreiben. Daher sollten Eltern sich mit Medien auskennen und auch mit ihnen umgehen können.

Medienkompetenz – was ist das eigentlich?

Medienkompetenz ist die Fähigkeit, selbstbestimmt, kreativ und sozial verantwortlich mit Medien umzugehen und sie zur Gestaltung der eigenen Lebenswelt, zur Teilhabe an sowie zur Mitgestaltung der (Informations-)Gesellschaft zu nutzen.

Dazu gehören: Das Wissen darüber, welche Medien es gibt und welchen Nutzen sie haben. Die Fähigkeit, Medien im Zusammenhang mit den eigenen Bedürfnissen, der eigenen Lebensgestaltung und Identitätsbildung, zur Information und Bildung und zur Unterhaltung sinnvoll auswählen zu können. Das Vermögen, über die eigene Mediennutzung und über Medienwirkungen nachdenken zu können. Das technische Wissen über Medien bzw. den Umgang mit Geräten. Die Fähigkeit, die jeweilige Mediensprache verstehen und analysieren zu können, d. h. Medien "lesen" zu können. Die Produktionsbedingungen von Medien und ihren Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit einschätzen zu können. Medienbotschaften zu beurteilen (Boulevardpresse, Nachrichtenmagazine) und kritisch über Begriffe wie Realität, Wahrheit, Information, Wissen, Manipulation etc. nachdenken zu können. Medien gestalten und zur Kommunikation einsetzen zu können, als Erweiterung der eigenen Handlungs- und Ausdrucksfähigkeit (aktiver Medienumgang) so z. B. für die Gestaltung einer eigenen Homepage. Das Wissen darüber, welche Folgen die Verbreitung persönlicher oder fremder Daten und Bilder im Internet haben kann.

³⁴ Die Inhalte zum Punkt 3 „Mediensicherheit / Medienkompetenz“ des Jugendlagebildes wurden mit freundlicher Genehmigung des Programms Polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) auszugsweise der Internetseite www.polizei-beratung.de entnommen und stehen dort zum Teil auch als Download zur Verfügung.

3.1. Themenschwerpunkt Cybermobbing

3.1.1 Neue Form der Gewalt

"Klassisches" **Mobbing** ist ein aggressives Verhalten, mit dem ein anderer Mensch absichtlich körperlich oder psychisch über einen längeren Zeitraum geschädigt wird. Mobbing ist in der Regel kein individuelles Problem zwischen Täter(in) und Opfer, sondern muss als Prozess betrachtet werden, an dem eine ganze Klasse oder Gruppe in verschiedenen Rollen beteiligt ist. Die Ursachen für Mobbing sind vielfältig, es kann sich praktisch überall entwickeln, wo Menschen zusammen leben, lernen oder arbeiten. Die Anlässe für Mobbing sind häufig banal, mitunter genügt es, dass ein späteres Opfer "anders" als die anderen ist. Dies können äußere Merkmale sein (Kleidung, Style, Sozialstatus etc.). Aber auch Verhaltens- oder Arbeitsweisen, politische, kulturelle oder religiöse Zugehörigkeiten können einen Anlass für Mobbing geben.

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbings. Cybermobbing weist im Grunde die gleichen Tatumstände auf, es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täter(innen) nutzen Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Hierzu zählen im Internet E-Mail, Online-Communities, Mikroblogger, Chats (Chatrooms, Instant Messenger), Diskussionsforen, Gästebücher und Boards, Video- und Fotoplattformen, Websites und andere Anwendungen. Mobiltelefone werden für Mobbingaktivitäten genutzt, um die Opfer mit Anrufen, SMS, MMS oder E-Mails zu tyrannisieren. Die multimediale Ausstattung der Mobiltelefone mit Foto- und Videokamera, Sprachaufzeichnungsmöglichkeit und Internetzugang gibt jungen Menschen im Kontext des Mobbings leicht nutzbare Technologien an die Hand. Das Internet scheint die Hemmschwelle für Mobbingaktivitäten zu senken. Viele Kinder und Jugendliche trauen sich in der scheinbar anonymen virtuellen Welt eher, eigene Angriffe gegen andere, Beleidigungen oder Bloßstellungen von Menschen zu vollziehen. Dabei gibt es einen fließenden Übergang von "Spaß" oder "Neckereien" zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing. Mit Aussagen wie "Das war doch nicht ernst gemeint, das war nur Spaß" verdeutlichen junge Menschen, dass ihnen häufig das notwendige Unrechtsbewusstsein, die erforderliche Sensibilität für ihr eigenes Handeln fehlt. Andererseits erleben sie in Schule, sozialem Umfeld, Medien und Politik Erscheinungen und Personen, die durch vergleichbares Handeln den Eindruck entstehen lassen, dass es "in Ordnung" sei, andere bloßzustellen oder zu beleidigen. Beim Cybermobbing können die Täter(innen) rund um die Uhr aktiv sein, das heißt, ihre Aktivitäten erfordern keinen direkten Kontakt zum Opfer. Die Täter(innen) finden im Internet zudem ein großes Publikum: Tausende Menschen können die Taten verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen. Die veröffentlichten Texte, Fotos oder Videos werden durch andere Personen weiterverbreitet und somit weiteren Menschen zu-

gänglich gemacht. Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichungen zum Nachteil des Opfers sind somit weder zu steuern, noch sind sie überschaubar. Da das Internet nichts vergisst, also selbst gelöschte Inhalte immer wieder auftauchen können, ist es möglich, dass das Opfer selbst nach einer Beendigung des Konfliktes mit dem Täter immer wieder mit den Veröffentlichungen konfrontiert wird.

3.1.2 Cybermobbing - Unterschätzte Gefahr?

Auslöser von Mobbingprozessen sind oft Konflikte zwischen den Beteiligten, die keine Lösung erfahren. Im Übergang vom Konflikt zum Mobbing verliert das ursprüngliche sachliche Problem immer mehr an Bedeutung, die systematische Bloßstellung und Tyrannisierung des Opfers tritt in den Vordergrund. Täter(innen) gewinnen dabei eine Machtposition, in der sich das Opfer unterlegen und ausgeliefert fühlt. Cybermobbing ist mittlerweile keine Ausnahmererscheinung mehr. Insbesondere an Schulen tritt das Problem häufig zu Tage. Das liegt vor allem daran, dass junge Menschen verstärkt über Soziale Netzwerke (Facebook, Wer kennt wen usw.) kommunizieren. Laut der JIM-Studie 2013³⁵ suchen 83 Prozent der 12- bis 19-Jährigen mehrmals pro Woche solche Plattformen im Internet auf. Davon besuchen 77 Prozent mehrmals am Tag das eigene oder andere Profile. Schulklassen oder ganze Schulen sind auf diese Weise miteinander vernetzt. Hänseleien und Beleidigungen finden nicht mehr nur im Klassenzimmer und auf dem Schulhof statt, sondern werden ins Internet verlagert. Dort ist es besonders leicht, andere zum Opfer zu machen - die Täter wännen sich sicher in der Anonymität des Netzes. Zwölf Prozent berichten, dass schon Falsches oder Beleidigendes über sie verbreitet wurde. Ein Achtel der Jugendlichen hat schon unter beleidigenden Bildern zu leiden gehabt. Bisläng wurde Cybermobbing vor allem als ein Problem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrgenommen. Eine Umfrage des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt jedoch, dass auch Erwachsene davon betroffen sind. Zwölf Prozent der befragten Internet-Nutzer, die in mindestens einem Sozialen Netzwerk aktiv sind, waren in diesem Zusammenhang bereits Opfer von Mobbing und sexueller Belästigung. Dabei handelt es sich vorwiegend um weibliche Nutzer zwischen 14 und 39 Jahren.

Die **Opfer** von Internetattacken können eine Vielzahl an Symptomen aufweisen, die auf Cybermobbing schließen lassen. Die Anzeichen ähneln anderen psychischen Belastungen. Problematisch ist, dass vor allem auch das Privatleben der Opfer von Cybermobbing geprägt ist. Diese sind häufig bedrückt, ungewöhnlich schweigsam oder nervös und angespannt. Viele Opfer leiden unter schwerwiegenden psychischen, psychosomatischen und sozialen

³⁵ Die Basisuntersuchung JIM (Jugend, Information, (Multi-) Media) wird vom medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest durchgeführt und bietet seit 1998 repräsentatives Datenmaterial zur Mediennutzung von Jugendlichen.

Folgen wie Schlaf- und Lernstörungen, Schulangst, Depression, Selbstverletzungen oder körperlichen Erkrankungen. Weitere Faktoren, die insbesondere bei Schülerinnen und Schülern auf Cybermobbing hindeuten können: Das Opfer hat viele Ausreden für zerstörte oder scheinbar verlorengegangene persönliche Gegenstände. Oft treten vor einem Schulbesuch unerklärliche körperliche Beschwerden auf. Das Opfer erhält keine Einladungen bspw. zu Kindergeburtstagen oder Partys. Das Opfer will oft nicht mehr mit dem Bus in die Schule fahren oder will häufig von den Eltern gebracht und geholt werden. Opfer spielen ihre Situation vor Erwachsenen meist herunter.

Hinweise für Lehrer

Es ist schwer, Fälle von Cybermobbing rechtzeitig zu erkennen. Oft erfahren Lehrer und Eltern erst spät von dem Vorfall. Dabei ist ein frühzeitiges Einschreiten sowohl für das Opfer als auch für die Täter wichtig, um die Situation nicht eskalieren zu lassen. Eine Verschlechterung des Klassenklimas beispielsweise kann Hinweise auf Cybermobbing geben. Ausgrenzungen eines bestimmten Schülers kommen häufig bei Schulveranstaltungen und Klassenfahrten ans Tageslicht – auch hier sollten Lehrer reagieren.

Was können pädagogische Fachkräfte tun?

- » Einen Verhaltenskodex in Bezug auf (Cyber-)Mobbing an der Schule gemeinsam mit Eltern und Schülern erarbeiten, festschreiben (z. B. in der Schulordnung) und fortlaufend aktualisieren (z. B. zu Beginn des Schuljahres).
- » Der Austausch mit anderen Lehrern kann dazu beitragen, einen Verdacht zu entkräften oder zu bestärken. Dadurch kann auch ein potenzielles Opfer frühzeitig ausgemacht werden.
- » Einen „Anti-Mobbing-Beauftragten“ in der Schule benennen und sein Aufgabengebiet um das Themengebiet „Cybermobbing“ ergänzen.
- » Präventionsbeamte der Polizei können über mögliche (rechtliche) Konsequenzen des Cybermobbings aufklären.
- » Das Thema Cybermobbing in den Unterricht aufnehmen mit Hilfe von passenden Unterrichtsmaterialien, zum Beispiel von klicksafe.
- » Fortbildungen zu Konflikthemen wie Cybermobbing nutzen, um angemessen reagieren zu können, bevor ein Konflikt eskaliert.
- » Das Klassenklima verbessern und den Zusammenhalt in der Klasse stärken. Dazu zählen beispielsweise projektbezogene und gruppenbasierte Lernformen.

» Ein „anonymer Briefkasten“ (Kummerkasten) kann Cybermobbing aufdecken helfen. Schüler sollten sich anonym melden können. Wird ein Fall hierdurch bekannt, sollte auch sofort gehandelt werden.

» Ein Einzelgespräch mit einem möglichen Opfer kann dabei helfen, die Schwere eines Mobbingfalls einzuordnen. Das hilft dabei zu entscheiden, ob die Polizei eingeschaltet werden muss.

» Die schweigende Mehrheit der anderen Schüler dazu motivieren, das Problem anzusprechen.

Tipps für Opfer

» Beleidigende oder sogar bedrohliche Nachrichten darfst du nicht hinnehmen. Du solltest aber nicht direkt auf solche Nachrichten antworten, sondern deine Eltern und andere erwachsene Vertrauenspersonen einbeziehen.

» Vertraue dich Freunden oder deinen Eltern an. Auch Lehrer stehen dir als Ansprechpartner zur Verfügung.

» Bewahre Beweismaterial auf: Speichere Bilder und beleidigende Nachrichten.

» Wende dich mit deinen Eltern in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei und erstatte Strafanzeige gegen die Täter.

» Bilder und Videos, die ohne deine Erlaubnis veröffentlicht werden, sollten gelöscht werden. Die Löschung kann über den Netzbetreiber vorgenommen werden. Auch so genannte Fake-Profile (die andere im Namen des Betroffenen erstellt haben) können so ebenfalls aus dem Netzwerk entfernt werden. Je nach Netzbetreiber sind die Voraussetzungen für das Löschen von Daten, Bildern oder ganzen Profilen unterschiedlich.

3.1.3 Rechtliche Hinweise zum Cybermobbing

Cybermobbing selbst ist kein Straftatbestand.

Aber in Cybermobbing vereinigen sich einzelne Straftaten - das ist vielen Tätern/innen nicht bewusst. Beleidigungen, Drohungen oder die scheinbar harmlose Verbreitung von Bildern und Videos können ernsthafte Folgen auch für den oder die Täter haben.

Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig. Bei Jugendlichen steht nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund. In Betracht kommen in erster Linie erzieherische Weisungen und Auflagen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Straftaten, die in diesem Zusammenhang relevant sein können:

Beleidigung (§ 185 StGB)

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gegenüber dem Betroffenen werden ehrverletzende Werturteile oder unwahre Behauptungen geäußert. Ob eine strafbare Beleidigung vorliegt, ist abhängig vom Wortlaut sowie dem Gesamtzusammenhang. Auch Fotomontagen oder Gesten wie der „Stinkefinger“ können im Gesamtzusammenhang als Beleidigung gesehen werden. Eine Beleidigung wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet. Kommt noch eine Tötlichkeit hinzu, steigt die Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre.

Üble Nachrede (§ 186 StGB)

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gegenüber Dritten werden den Geltungsanspruch verletzende, nicht erweislich wahre Behauptungen über den Betroffenen verbreitet.

Verleumdung (§ 187 StGB)

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gegenüber Dritten werden bewusst unwahre, ehrverletzende Behauptungen über den Betroffenen verbreitet.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Das Gesetz sieht hierbei eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen wird ohne dessen Einwilligung elektronisch aufgezeichnet und/oder veröffentlicht.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a [1] StGB)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Vom dem sich in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befindlichen Betroffenen werden ohne dessen Einwilligung Bildaufnahmen gemacht und/oder veröffentlicht. Ein Klassenzimmer beispielsweise ist kein solch besonders geschützter Raum, eine Umkleidekabine oder eine Toilette in jedem Fall. Nach § 22 Kunsturhebergesetz dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Verstößen droht dasselbe Strafmaß wie beim § 201 StGB.

Nötigung (§ 240 StGB)

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Bedrohung (§ 241 StGB)

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)

(1) Wer Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

Auch ein brutales Handyvideo, das beispielsweise im Schulunterricht an Minderjährige verbreitet wird, fällt unter den Straftatbestand Gewaltdarstellungen.

Weitere rechtliche Hinweise:

Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung mit Schädigungsabsicht (§ 44 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz)

Durch die in § 44 Abs. 1 BDSG beschriebene Schädigungsabsicht wird die in § 43 Abs. 2 BDSG beschriebene Ordnungswidrigkeit (Erheben oder Verarbeiten personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen) zur Straftat.

Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)

Der Täter verschafft sich (oder einem Dritten) unbefugt und unter Überwindung einer Zugangssicherung Zugriff auf fremde Daten (z. B. Daten auf fremdem Handy, Zugang zu E-Mail- oder Facebook-Account).

Abfangen von Daten (§ 202b StGB)

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Nachstellung (§ 238 StGB)

Erstrecken sich die Mobbingattacken über einen längeren Zeitraum (das Gesetz nennt das „beharrlich“) und kommt es hierdurch zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung des Betroffenen, überschreitet das Mobbing die strafrechtliche Grenze zur Nachstellung („Stalking“).

Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Außerstrafrechtliche Reaktionen auf Cybermobbing

Die außerstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten sind vielfältig, werden hier aber nur in Kurzform aufgezeigt.

Gegen Mobbinghandlungen bestehen grundsätzlich **zivilrechtliche Unterlassungsansprüche**, die über eine analoge Anwendung des § 1004 BGB geltend gemacht werden können.

Findet Mobbing über Soziale Netzwerke statt, könnte dies ein **Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen** des Netzwerks sein. Wird dies dem Netzbetreiber angezeigt, erfolgt ggf. eine Sperrung des betreffenden Accounts. Reagiert der Netzbetreiber auf die Anzeige nicht, kann ggf. gegen diesen direkt vorgegangen werden.

Hartnäckigem Mobbing-Verhalten kann über einen Antrag beim zuständigen Zivilgericht auch mit den Mitteln des **Gewaltschutzgesetzes** (GewSchG) begegnet werden (z. B. Kontakt- und Näherungsverbot). Ein Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung stellt gem. § 4 GewSchG seinerseits eine Straftat dar.

3.2 Passwortsicherheit

Problemdarstellung

Jugendliche tauschen Passwörter für das eigene Profil in einem Sozialen Netzwerk für einen persönlichen oder gemeinsamen E-Mail-Account gerne untereinander aus. Getauscht wird oft aus Bequemlichkeit oder auch als „Freundschafts- oder Liebesbeweis“ (Partner, „beste Freunde“ etc.). Dieser sorglose Umgang kann viele negative Folgen haben. Wenn Freundschaften zerbrechen, werden private Details nicht mehr als solche behandelt, sondern können gegen einen verwendet werden. Wer seine Passwörter aus der Hand gibt, erteilt einer anderen Person nicht nur die Zugangsrechte zu seinen Profilen und Konten, sondern riskiert, dass andere unvorsichtig mit diesen sensiblen Daten umgehen.

Rechtliche Relevanz

Sollte derjenige, mit dem das Passwort geteilt wurde, den jeweiligen Dienst unter Verwendung des Passwortes beispielsweise für Cybermobbing missbräuchlich nutzen, kann das, je nach Situation, auch haftungsrechtliche Folgen für den Passwortgeber haben. Denn mit der Weitergabe seines Passwortes verstößt dieser in der Regel nicht nur gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Internetdienstes, sondern „erlaubt“ einem Dritten stellvertretend für sich selbst zu agieren und setzt sich damit unter Umständen dem Vorwurf einer Tatbeteiligung aus. Eine Ausnahme bildet die Passwortweitergabe zwischen Kindern und Eltern. Hier kann es der Sicherheit der Kinder dienen, wenn die Erziehungsberechtigten bei Unklarheiten oder Problemen Zugangsmöglichkeiten zum Internetbereich ihrer Kinder haben.

Hinweise für Lehrer

Passwortsicherheit ist ein grundlegender Aspekt bei der Internetnutzung. Dieser Tatsache müssen sich junge Menschen erst noch bewusst werden. Daher kann ein Dialog über Passwortsicherheit, wechselnde Freundschaften und den daraus resultierenden Folgen ein wesentlicher Schritt sein, um ein Sicherheitsbewusstsein bei den Schülern zu wecken.

Es gilt: „**Mein Passwort gehört mir!**“

Tipps zur Weitergabe an Schüler:

» Verwende nie dasselbe Passwort für mehrere Anwendungen – das gilt insbesondere auch für Dienste im Internet. Ändere deine Passwörter in regelmäßigen Abständen.

» Wähle ein Passwort, das mindestens acht Zeichen lang ist und nicht im Wörterbuch vorkommt. Es sollte aus Groß- und Kleinbuchstaben in Kombination mit Zahlen und Sonderzeichen bestehen und auf den ersten Blick sinnlos zusammengesetzt sein.

(Ausnahme: Bei WPA2, dem empfohlenen Verschlüsselungsverfahren für WLAN, sollte das Passwort mindestens 20 Zeichen lang sein.)

» Tabu sind Namen von Familienmitgliedern, des Haustieres, des besten Freundes, des Lieblingsstars oder deren Geburtsdaten usw. Auch Passwörter, die aus gängigen Varianten und Wiederholungs- oder Tastaturmustern bestehen (z. B. asdfgh oder 1234abcd), sind nicht empfehlenswert. Einfache Ziffern oder Sonderzeichen wie „\$“ am Anfang oder Ende eines ansonsten simplen Passwortes bieten ebenfalls keinen ausreichenden Schutz.

» Passwörter sollten möglichst nicht notiert werden. Ein leicht zu merkendes Passwort besteht beispielsweise aus den Anfangsbuchstaben einer Liedzeile und einer Zahl.

» Gib deine Passwörter nicht an andere, auch nicht an deine Freunde, weiter.

» Ändere immer bereits voreingestellte Passwörter. Nutze einen Bildschirmschoner mit Passwortabfrage.

» Achte darauf, dich vollständig auszuloggen, insbesondere wenn du dich an einem Computer anmeldest, der von mehreren Personen genutzt wird.

Hinweise zur Weitergabe an Eltern

» Vereinbaren Sie mit Ihren Kindern Regeln für passwortgeschützte Zugänge und seien Sie auch bei diesem Thema Vorbild.

» Besprechen Sie auch, wie Sie in Notfällen (Passwort vergessen) Zugang zu den Profilen und Endgeräten Ihrer Kinder haben könnten. Dafür kann man beispielsweise einen verschlossenen Umschlag mit Passwörtern hinterlegen, der nur im Notfall geöffnet werden darf.

3.3 Persönlichkeits- und Urheberrechte

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, selbst darüber zu entscheiden, was mit seinen persönlichen Daten (auch Bildern etc.) geschieht. Persönlichkeitsrechte werden immer dann verletzt, wenn beispielsweise private Bilder- oder Filmaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht oder verbreitet werden. Oftmals tauchen auch früher freiwillig überlassene Aufnahmen (sogar intimer Art) in Sozialen Netzwerken, z. B. in sogenannten Add-Börsen, oder auf Handys von Freunden auf. Dieser Gefahr sind sich viele junge Menschen nicht ausreichend bewusst, wenn sie Bilder von sich machen lassen oder eigene Aufnahmen aus den Händen geben. Umgekehrt gibt es ebenfalls kaum Unrechtsbewusstsein, wenn es darum geht, Bilder oder Videos von anderen zu verbreiten. Oft werden peinliche oder erniedrigende Aufnahmen dazu benutzt, um andere im Internet zu beleidigen. Ein Schnapschuss kann dann schnell zu Cybermobbing führen.

Für die meisten jungen Menschen ist der scheinbar harmlose Bildertausch im Freundes- und Bekanntenkreis heute Normalität. Über Dienste wie WhatsApp, Instagram, Snapchat werden eigene sowie Aufnahmen anderer geteilt und somit weiterverbreitet. Darüber hinaus verwenden sie wie selbstverständlich Bilder und Textmaterial aus dem Internet, laden oft wahllos Musik oder Filme herunter. Nicht immer beachten Sie dabei die Rahmenbedingungen, unter denen die Daten verwendet werden dürfen.

Hinweise für Lehrer

Grundsätzlich sollten Sie als Lehrkraft auch einen sicherheitsbewussten Umgang mit allen Medien vermitteln. Dazu können Sie beispielsweise Nutzungsregeln für Handy, Smartphone usw. oder einen Verhaltenskodex aufstellen. Die Schulleitung sollte Regelungen bei Verstößen (z. B. zeitweise Wegnahme des Handys) festlegen, die konsequent umgesetzt werden. Sensibilisieren Sie Kinder und Jugendliche dafür, dass einmal ins Internet eingestellte Bilder oder Videos sich schnell verbreiten und oft nicht mehr gelöscht werden können. Es empfiehlt sich auch, Eltern auf diese Problematik hinzuweisen. Diese sollten ihre Kinder über rechtliche Bestimmungen aufklären und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang mit eigenen und fremden Daten nahebringen.

Rechtliche Aspekte / Persönlichkeitsrechte

Unter Persönlichkeitsrecht werden der Schutz der Persönlichkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstanden; darunter fällt beispielsweise der Datenschutz oder der Schutz der Intimsphäre. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten wie Namen, Anschriften, Fotos insofern zu schützen sind, als jeder selbst entscheiden können muss, welche Daten vom ihm veröffentlicht werden. Daher dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn die betreffenden Personen dem zugestimmt haben.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Heimliche Film- und Bildaufnahmen von Dritten sind nicht erlaubt – deren Veröffentlichung im Internet ist strafbar.
- » Achte darauf, für welche Nutzung Inhalte Dritter freigegeben sind und nutze diese ausschließlich in der zugelassenen Form. Beachte dabei, dass Veränderungen der Inhalte ausgeschlossen sind.
- » Statt Inhalte von anderen Websites zu kopieren, kannst du Verlinkungen setzen, aber immer mit Zustimmung des Betreibers und mit Quellenangabe.
- » Wenn deine persönlichen Daten, Bilder oder Texte unerlaubt verbreitet werden: Sichere alle Seiten durch „Screenshots“ und mache den Einsteller auf die Verletzung deiner Rechte aufmerksam. Setze ihm Fristen, innerhalb derer die Inhalte entfernt werden sollen. Beantrage dann eine Löschung der Daten beim Betreiber der Website. Je nach Betreiber sind die Voraussetzungen dafür allerdings unterschiedlich. Wende dich bei Verdacht auf eine Straftat an die Polizei.

3.4 Identitätsdiebstahl und Fake-Profile

Problemdarstellung

Ein Identitätsdiebstahl liegt vor, wenn jemand im Namen einer anderen realen Person ein Profil oder Konto (einen sog. Account) bei einem Internetdienst anlegt – und unter Vorspiegelung der falschen Identität im Netz agiert. Ebenso können wie im Film sogenannte Fake-Profile (gefälschte Profile) für fiktive, d. h. frei erfundene Personen angelegt werden. Im Namen dieser fiktiven Person können dann auch Straftaten begangen werden. Jugendliche können solche Profile auch anlegen, um z. B. Cybermobbing zu betreiben. Auch Kriminelle nutzen solche falschen Identitäten, um gezielt andere beispielsweise um Geld zu betrügen. Diese Form des Betrugs ist gerade in Online-Partner-Börsen ein häufiges Problem. Fake-Profile werden aber nicht nur für Privatpersonen erstellt. In Sozialen Netzwerken versuchen Betrüger immer wieder, die Nutzer auch im Namen von Unternehmen zum Beispiel auf falsche Gewinnspielseiten zu locken. Eine andere Variante ist, dass ein Account von Betrügern gehackt und übernommen wird. Damit können Täter zum Beispiel Nachrichten verschicken, in denen sie den Online-Freunden eine Notsituation beschreiben und um finanzielle Hilfe bitten. An die Zugangsdaten zu diesem Profil kommen die Kriminellen oft über Phishing, also über das Ausspähen von Daten. Dafür nutzen sie Schadsoftware oder fragen die Daten in vertrauenserweckenden E-Mails ab.

Hinweise für Lehrer

Der sicherheitsbewusste Umgang mit Daten ist grundlegend, nicht nur im digitalen Alltag. Dieser Tatsache sind sich junge Menschen oft nicht ausreichend bewusst. Es empfiehlt sich daher immer wieder mit Schülern darüber zu sprechen, wie sie mit eigenen Daten oder Profilen umgehen, und sie auf die möglichen Folgen aufmerksam zu machen. Die Nutzung eines sogenannten Wegwerf-Accounts (z. B. E-Mail-Konten, die nach 60 Minuten automatisch gelöscht werden) ist heutzutage unter jungen Usern weitverbreitete Praxis.

Umgekehrt gilt es, darauf aufmerksam zu machen, dass sich ein Internetnutzer nie sicher sein kann, mit wem er es am anderen „Ende der Leitung“ zu tun hat (auch wenn sich das Gegenüber als vertrauter Freund ausgibt). Dies spielt insbesondere auch beim sogenannten Cyber-Grooming, der Anbahnung von sexuellen Kontakten im Internet, eine Rolle.

Rechtliche Relevanz

Opfer von Identitätsdiebstahl können auch zivilrechtlich gegen Täter vorgehen, etwa durch Abmahnung, Unterlassungsklage, Forderung von Schadenersatz oder Schmerzensgeld. Dies ist vor allem angebracht, wenn Fake-Profile im privaten Umfeld kursieren. Die Täter sind dann in der Regel bekannt und können daher auch zur Rechenschaft gezogen werden. Ein seriöser Plattformbetreiber geht meist (unabhängig vom Firmensitz) sehr rasch einer Beschwerde wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht nach und löscht Profile auf Antrag.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Sei grundsätzlich zurückhaltend mit der Angabe persönlicher Daten im Internet: Überlege dir genau, wo du im Internet welche Daten eingibst.
- » Achte bei der Eingabe persönlicher Daten grundsätzlich darauf, dies bei verschlüsselten, sicheren Verbindungen (erkennbar an dem Kürzel „https“ und das Schlosssymbol in der Browserleiste) zu tun.
- » Beachte: Ein Pseudonym oder ein Spitzname in einem Chatroom oder einem Sozialen Netzwerk kann durchaus etwas Normales sein. Einzige Bedingung gemäß den AGB der Betreiber ist häufig, dass für die Anmeldung nur die Personalien benutzt werden und dort hinterlegt sind. Wichtig: Dein Spitzname sollte keinen Hinweis auf dein Alter oder Geschlecht geben (z. B. „SüßeMaus14“).
- » Ein Fake-Profil kann beim Betreiber auf Antrag gelöscht werden. Die Voraussetzungen dafür sind aber je nach Betreiber unterschiedlich. Ist dir bekannt, wer ein Fake-Profil von dir angelegt hat, kannst du diese Person zur Löschung auffordern. Bei Verdacht auf eine Straftat solltest du dich aber an die Polizei wenden. Auch Verbraucherzentralen helfen in solchen Fällen gerne weiter.

3.5 Kostenfallen

Problemdarstellung

Internetdienste, die sich als gratis oder kostengünstig tarnen und dann als kostenpflichtig herausstellen, sind keine Seltenheit. Die Angebote reichen vom vermeintlich günstigen Download von Bildern, Musik bis hin zu ganzen Filmen. Weil auf solchen Internetseiten die tatsächlich anfallenden Kosten geschickt versteckt oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt werden, merken die Opfer erst zu spät, dass sie statt eines einmaligen Downloads ein teures Abo abgeschlossen haben.

Rechtliche Relevanz

Eine gesetzliche Änderung in Deutschland soll den Betrug mit Internetdiensten verhindern: Deutsche Anbieter von Internetseiten müssen Bezahl-Inhalte mittels eines deutlich erkennbaren Buttons kennzeichnen (die sogenannte Button-Lösung). Bei einem Abonnement muss auf der Internetseite neben dem Preis deutlich auch die Mindestlaufzeit genannt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angebote auf ausländischen Servern. Wer doch auf eine Kostenfalle hereingefallen ist, kann gegen eine unberechtigte Forderung Widerspruch einlegen. Entsprechende Musteranschreiben gibt es auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen. Wer allerdings einen Button anklickt mit der Aufschrift „Kaufen“, „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer ähnlich deutlichen Formulierung, geht einen kostenpflichtigen Vertrag ein. Bei Minderjährigen können Erziehungsverantwortliche einen eingegangenen Vertrag widerrufen oder anfechten. Dabei müssen die Form und Fristen beachtet werden. Hinweis: Ein Vertragsabschluss - zum Beispiel unter falschem Namen - kann einen Betrug darstellen.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Grundsätzlich gilt: Je verlockender ein Angebot ist, desto misstrauischer solltest du sein!
- » Prüfe Angebote immer genau und achte darauf, welche Leistung verkauft wird. Zwar ist das Lesen der AGB langweilig, aber in solchen Fällen sehr wichtig. Achte vor allem auf die Anschrift des Anbieters im Impressum und auf das Widerrufsrecht.
- » Antworte nicht auf SMS, deren Absender dir nicht bekannt ist – in den Nummern könnten sich Codes verbergen, mit denen du unbemerkt Bestellungen aufgibst.
- » Zur Überprüfung eines Online- Angebots hilft auch ein Blick in Diskussionsforen im Internet.
- » Erste Hilfe bei Betrugsverdacht: Speichere alle Nachrichten als Beweis. Fertige von der besagten Internetseite einen „Screenshot“. Hole dir Hilfe bei deinen Eltern oder einer anderen erwachsenen Person deines Vertrauens. In schwerwiegenden Fällen kannst du dich an die Polizei wenden.

» Lass dich nicht durch jede Drohung mit Mahnverfahren oder hohen Kosten einschüchtern. Informiere dich bei Verbraucherzentralen oder im Internet über deine rechtlichen Möglichkeiten.

3.6 Illegale Downloads

Problemdarstellung

Die scheinbar problemlose Datenverfügbarkeit im Internet verleitet dazu, manche Inhalte einfach aus dem Internet herunterzuladen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies sogar erlaubt, beispielsweise für wissenschaftliche Zwecke. Voraussetzung ist, dass damit das Urheberrecht nicht verletzt wird. Neben urheberrechtlich geschützten Werken gibt es aber auch illegale Inhalte, die über das Internet gar nicht verfügbar sein dürften. Dazu gehören insbesondere Kinderpornografie, Websites mit unseriösen Angeboten oder rassistischem, gewaltverherrlichendem und pornografischem Inhalt. Gerade Gewalt- und pornografische Videos werden von jungen Menschen von Handy zu Handy weiterverbreitet – ohne dass sie sich der Tragweite dieses Verhaltens ausreichend bewusst sind. Dabei wissen sie meist gut, wie sie an illegale Inhalte kommen können. Auch so genannte Freischaltcodes („Cracks“ oder „gecrackte Seriennummern“) für Computerspiele lassen sich bei intensiver Beschäftigung im Internet finden. Ein halbwegs versierter Nutzer braucht unter Umständen nur wenige Klicks, um an problematische Inhalte zu kommen.

Der Jugendschutz, dem das Verbot solcher Inhalte dient, oder das Urheberrecht werden damit ausgehebelt. Junge Menschen sind sich in der Regel genau bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun – es siegen aber oft Faszination und Neugier. Auch Gruppendruck und Ansehen im Freundeskreis können ausschlaggebend dafür sein, dass solche Inhalte heruntergeladen, konsumiert und weiterverbreitet werden. Zudem gehen die meisten jungen Menschen davon aus, dass sie schlicht nicht erwischt werden.

Rechtliche Relevanz

Zum privaten Gebrauch können legale Inhalte nach dem Urheberrechtsgesetz aus dem Internet heruntergeladen werden. Demnach ist es auch zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, zum Beispiel zu wissenschaftlichen Zwecken.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Nutze ausschließlich legale Musik- und Videoportale, um Filme im Internet anzuschauen oder um Musik zu hören.
- » Achte auf versteckte Kosten, denn oft verbergen sich hinter scheinbar kostenlosen oder preisgünstigen Angeboten teure Abos.
- » Illegale Downloads enthalten oft Schadsoftware (Viren, Trojaner), die dein Nutzungsverhalten ausspähen, deine Daten (Kennwörter etc.) auslesen oder deinen Rechner dauerhaft schädigen können.
- » Schütze deinen PC durch einen Virenschanner und halte alle Programme und das Betriebssystem aktuell. Nutze auch die automatischen Update-Funktionen.
- » Wenn du Dateien illegal aus dem Internet herunterlädst, kann der Rechteinhaber zivilrechtlichen Forderungen an dich stellen und dich zum Beispiel auf Schadenersatz verklagen (z. B. bei der Nutzung von Tauschbörsen).
- » Merke: Auch wenn eine Abmahnung berechtigt sein kann, können die Schadenersatzforderungen und davon abhängig – die Gebühren eines gegnerischen Rechtsanwalts oder Inkassobüros zu hoch sein. In solchen Fällen sollten sich deine Eltern und du an eine Verbraucherzentrale oder einen Anwalt wenden.

3.7 Verhalten in Sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+, Instagram oder WhatsApp haben viele Vorteile, doch auch einige Schattenseiten. Mittels dieser Dienste lassen sich Straftaten wie Betrug in Form von Identitätsdiebstahl, Urheberrechtsverletzungen oder Phishing verwirklichen. Die meisten Probleme entstehen jedoch nicht, weil die jungen Nutzer technisch überfordert sind, sondern weil sie sich oft unvorsichtig bis fahrlässig verhalten. Gerade für junge Menschen spielt sich der Alltag zu einem großen Teil auch im Sozialen Netzwerk ab. Sie nutzen es als Nachrichtenquelle, Kommunikationsmittel und sogar zur Informationssuche. Mit der intensiven Nutzung steigen auch die Gefahren und Risiken. Ein häufiges Problem ist dabei vor allem der leichtsinnige Umgang mit den eigenen Daten.

Zusätzlich werden auch Sicherheitseinstellungen, die die eingestellten Daten eigentlich schützen sollen, ignoriert oder nur teilweise umgesetzt – und nicht regelmäßig an Änderungen in den AGB angepasst.

Hinweise für Lehrer

Gefahren und Risiken der Sozialen Netzwerke können mit Schülern immer wieder diskutiert werden. Auch ein Austausch mit Kollegen zu diesem Themenkomplex ist sinnvoll.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Überlege dir genau, wo du im Internet welche Daten eingibst. Achte dabei grundsätzlich auf eine gesicherte Verbindung („https“ und Schlosssymbol in der Browser-Zeile).
- » Erkundige dich über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen zum Datenschutz des genutzten Sozialen Netzwerks. Nutze unbedingt die verfügbaren Optionen des Sozialen Netzwerkes, mit denen eingestellte Informationen und Bilder nur eingeschränkt (also nur für gute Freunde oder für dich) „sichtbar“ sind.
- » Prüfe kritisch, welche Rechte du den Betreibern Sozialer Netzwerke an deinen eingestellten Bildern, Texten und Informationen einräumst.
- » Verwende für jede Internetanwendung, insbesondere wenn du in verschiedenen Sozialen Netzwerken angemeldet bist, ein unterschiedliches und sicheres Passwort.
- » Sei wählerisch bei Kontaktforderungen. Nicht jeder virtuelle Freund will dir nur Gutes tun. Auch Kriminelle „sammeln“ Freunde, um anderen zu schaden.
- » Melde „Cyberstalker“, die dich unaufgefordert und dauerhaft über das Soziale Netzwerk kontaktieren, dem Seitenbetreiber. Dieser kann der Sache nachgehen und gegebenenfalls das unseriöse Profil des „Stalkers“ löschen. Informiere in schwerwiegenden Fällen auch die Polizei.
- » Klicke nicht wahllos auf Links – Soziale Netzwerke werden dazu genutzt, um Phishing (Ausspähen von Daten) zu betreiben.

3.8 Smartphone und Tablet

Durch Smartphones und Tablet-PCs ist das Internet überall verfügbar – junge Menschen sind dadurch praktisch immer online. Mit der intensiveren Nutzung können sich auch die Internetprobleme erhöhen. Denn Smartphones und Tablets sind den gleichen Risiken ausgesetzt wie gewöhnliche Rechner auch. In der Regel jedoch wird zu wenig auf die Sicherheit der mobilen Geräte geachtet. So vernachlässigen die meisten Sicherheitseinstellungen oder Aktualisierungen der Software oder verzichten auf Schutzprogramme. Insgesamt lässt sich sagen, dass alle Gefahren und Risiken, die mit dem Internet in Verbindung stehen, sich auch auf den mobilen Endgeräten wiederfinden.

Hinweise für Lehrer

Der Anteil von mobilen Endgeräten bei Jugendlichen nimmt rasant zu. Damit entziehen sie sich zunehmend einer elterlichen Kontrolle. Erforderliche Kinder- und Jugendschutzprogramme, wie sie evtl. am heimischen PC zum Einsatz kommen, gibt es für Smartphones und Tablet-PCs häufig noch nicht oder nur in unzureichendem Maße. Eine weitere weit verbreitete Möglichkeit, sich der elterlichen Kontrolle zu entziehen, ist das Anlegen von mindestens zwei Profilen in einem Sozialen Netzwerk (ein offizielles für Eltern, ein anderes für Freunde).

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Lass dein Smartphone oder Tablet nie unbeaufsichtigt liegen. Gib es nur an andere weiter, wenn du dabei bist.
- » Nutze den Gerätesperrcode, die automatische Displaysperre oder ein Sperrmuster.
- » Bewahre Passwörter getrennt vom Gerät auf. Achte auch darauf, dass dich niemand bei der PIN-Eingabe beobachten kann.
- » Lade wenn möglich Apps nur aus den offiziellen App-Shops seriöser Anbieter herunter.
- » Aktiviere Bluetooth nur bei Bedarf. Tausche Daten zwischen Geräten ausschließlich mit vertrauenswürdigen Partnern aus.
- » Tausche keine sensiblen Daten in öffentlichen WLAN-Netzen – solche Datenverbindungen sind nicht sicher.
- » Nutze Ortungs-, Fernsperr- oder Löschdienste für den Fall, wenn du dein Gerät verlierst.
- » Um Kostenfallen oder andere teure Dienste zu umgehen, kannst du eine Drittanbietersperre bei deinem Provider einrichten.
- » Hinterfrage Provider-Updates, die du per SMS, MMS oder als Link erhältst – dabei kann es sich um Viren und Trojaner handeln. Hinterfrage grundsätzlich unklare Nachrichten und öffne keine mitgeschickten Anhänge.
- » Verwende für Einkäufe in App-Shops Guthabekarten statt dort Bank- oder Kreditkartendaten zu hinterlegen.

3.9 Jugendgefährdende Inhalte

Gewalt, extremistische Parolen oder Pornografie (z.B. wie im Medienpaket „Verklickt!“³⁶): Unangemessene und oft auch in Deutschland verbotene Inhalte können von jungen Menschen sehr einfach im Internet über Suchmaschinen, frei zugängliche Sex-Portale oder einschlägige Newsgroups gefunden werden. Oft wandert dieses Material auch von Handy zu Handy auf dem Schulhof. Was vielen Jugendlichen nicht bewusst ist: Auch ein Weiterleiten dieser Inhalte kann schon strafbar sein. In Deutschland ist die Verbreitung von Pornografie verboten: Dies gilt für „harte“ Pornografie sowie Gewalt-, Tier- oder Kinderpornografie. Auch die Präsentation „einfacher“ Pornografie ist reglementiert. Sie ist nur zulässig, wenn von Anbieterseite sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird. Eine sichere Identifizierung erwachsener Nutzer und ihre verlässliche Authentifizierung sind bei jeder Nutzung zwingend vorgeschrieben. Für ausländische Server gilt dies allerdings abhängig von dem jeweiligen nationalen Recht unter Umständen nicht.

³⁶ Medienpaket „Verklickt!“, siehe www.polizei-beratung.de

Hinweise für Lehrer

Technische Schutzmaßnahmen alleine reichen nicht aus, um Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Inhalten zu schützen. Vielmehr müssen sie auf die möglichen Gefahren vorbereitet werden, um bei einer Konfrontation sicher reagieren zu können. Dies kann auch im Schulunterricht geschehen. In diesem Zusammenhang sollten junge Menschen auch wissen, dass sie sich in einem Grenzbereich bewegen, wenn sie solche Inhalte beispielsweise nur an Freunde weiterleiten.

Tipps zur Weitergabe an Schüler

- » Es gibt Internetinhalte, die verboten und jugendgefährdend sind. Solche Inhalte sollten immer weggeklickt werden.
- » Verbotene oder jugendgefährdende Inhalte dürfen nicht verbreitet werden. Wenn du einen solchen Inhalt geschickt bekommst, solltest du diesen auf keinen Fall weitergeben oder selbst behalten.
- » Erkläre deinen Freunden unmissverständlich, dass du solche Inhalte nicht erhalten möchtest.
- » Wenn du zufällig im Netz auf solche Inhalte gestoßen bist, kannst du diese dem Seitenbetreiber melden oder dich an die Meldestellen hotline@jugendschutz.net und www.internetbeschwerdestelle.de wenden.

3.11 Allgemeine Informationen für Lehrer

Das Thema Mediensicherheit in den Schulunterricht zu integrieren, erfordert auch von der Lehrkraft eine Beschäftigung mit der digitalen Alltagswelt und dem Medienkonsum der Schüler. Es stellt zudem eine zusätzliche Belastung im gefüllten Lehrplan dar. Trotzdem sollte sich keiner davor scheuen, die digitalen Probleme auf den Stundenplan zu setzen. Denn auch bei der Mediensicherheit geht es letztendlich um Wertevermittlung und das Aufzeigen von sicherheitsbewusstem Verhalten. Auch Lehrer können ohne eine tiefere Beschäftigung einen positiven Umgang mit den neuen Kommunikationsmitteln prägen.

Hinweise für Lehrer

- » Seien Sie Vorbild, achten auch Sie auf Sicherheit, wenn Sie sich im Internet bewegen.
- » Regeln Sie die Nutzung von Smartphone usw. im Unterricht. Auch dadurch zeigen Sie Schülern Grenzen auf, die diese in ihrem digitalen Alltag schützen können. Vielleicht besteht in Ihrem Bundesland oder an Ihrer Schule bereits eine entsprechende Regelung.

» Sprechen Sie über Mediensicherheit, problematische Nutzung und auch über die positiven Seiten der digitalen Medien. Diesen Dialog sollten Sie nicht nur mit den Schülern führen, sondern auch mit den Eltern.

» Achten Sie auf das Klassenklima: Denn Probleme wie Cybermobbing lassen sich oft frühzeitig erkennen, da sie eine Gruppendynamik entwickeln, die sich auf eine ganze Klasse, Stufe oder Schule auswirken kann. Scheuen Sie sich nicht Unterstützung zu holen, wenn Sie diese für nötig erachten.

» Tauschen Sie sich regelmäßig mit Ihren Kollegen aus, um mögliche Probleme frühzeitig erkennen zu können.

» Holen Sie sich ggf. Unterstützung durch Kollegen, die im Umgang mit digitalen Medien vertraut sind oder ziehen Sie externe Medienpädagogen hinzu.

3.12 Allgemeine Informationen für Eltern

Hinweise für Eltern

» Seien Sie Vorbild und helfen Sie Ihrem Kind, sich gefahrlos in den Welten des Internets zu bewegen.

» Zeigen Sie Interesse an den Internetaktivitäten Ihres Kindes und lassen Sie es nicht mit dem Internet allein.

» Machen Sie sich gemeinsam mit der technischen Handhabung und den Anwendungen im Internet vertraut.

» Stellen Sie Regeln für den Umgang mit dem Internet auf, zeitlich und inhaltlich, und achten Sie auf deren Einhaltung.

» Erkundigen Sie sich auch nach den Freunden im Netz, sei es in Sozialen Netzwerken oder in Chatforen!

» Bereiten Sie Ihr Kind auf eine mögliche Konfrontation mit jugendgefährdenden Inhalten vor, wie Gewalt, Pornografie oder Rassismus, und vereinbaren Sie mit ihm, solche Seiten sofort wegzuklicken.

» Nutzen Sie aktuelle Filterprogramme (z. B. www.kinderserverinfo.de). Diese helfen Ihnen, Ihr Kind vor jugendgefährdenden Inhalten zu schützen.

» Zeigen Sie ihm aber auch gute Kinderseiten und Angebote, die es nutzen kann.

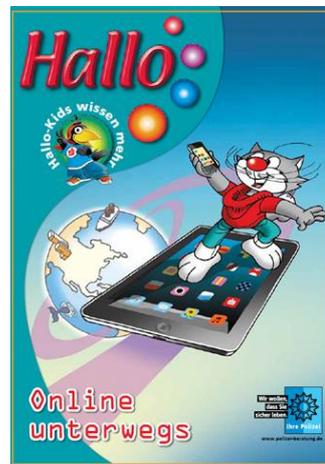
3.13 Kindgerechte Hinweise

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt Eltern, Lehrern und allen anderen Interessierten mit dem Heft **Hallo – Online unterwegs**³⁷ in kindgerechter Art umfangreiche Informationen zur Medienkompetenz und Mediensicherheit im Alltagsleben der Kinder zur Verfügung.

Die Themen werden spielerisch und bunt dargestellt und einfach erklärt. Themen sind u. a. Tipps zum sicheren Surfen und Chatten, sichere Passwörter und sicheres, kindgerechtes Suchen im Internet.

Hier Beispiele aus dem Heft:

Surfen und Chatten machen Spaß. Wenn du aber möchtest, dass dir nichts Unangenehmes passiert, achte auf folgende Regeln:



Regel Nr.1

Chatte am Anfang nicht allein. Suche dir einen Chat, bei dem jemand aufpasst.

Regel Nr.2

Gehe nicht in Chats für Erwachsene, weil da oft unangenehme Sachen geschrieben werden.

Regel Nr.3

Gib auf keinen Fall Namen, Adresse oder Telefonnummer von dir oder deiner Familie heraus. Ein Spitzname, der nichts über dich verrät, ist enorm wichtig.

Regel Nr.4

Triff dich nie mit Leuten aus dem Chat und schicke ihnen nie Bilder von dir.

Regel Nr. 5

Bleibe immer misstrauisch: Beende den Chat sofort, wenn dir etwas komisch vorkommt oder unangenehm ist, und sage deinen Eltern immer Bescheid.

Sichere Passwörter

*Am sichersten sind Passwörter aus einer Kombination von Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Zahlen. Und Passwörter sollten aus mindestens 8 Zeichen bestehen. Überlege dir einen Satz, den du dir einfach merken kannst. Zum Beispiel: **Freddy hat am 15. April Geburtstag!** Aus den Anfangsbuchstaben jedes Worts, der Zahl sowie den Sonderzeichen Ausrufezeichen („!“) und Punkt („.“) kannst du das Passwort **Fha15.AG!** basteln. Das errät bestimmt keiner! **Wichtig: Denk bitte daran, dein Passwort regelmäßig zu ändern!***

³⁷ Download und zum Bestellen, siehe www.polizei-beratung.de

3.14 Linkempfehlungen

Spezielle Informationsseiten u. a. mit Studien zum Medienverhalten

www.lehrer-online.de

www.die-medienanstalten.de

www.chatten-ohne-risiko.net/erwachsene/service/die-broschuere

www.mpfs.de

www.ard-zdf-onlinestudie.de

www.hans-bredow-institut.de

www.jff.de

www.bpb.de

www.verfassungsschutz.de

www.lfk.de/recht.html www.lehrer-online.de/illegale-inhalte.php

www.kjm-online.de

www.irights.info

www.polizei-beratung.de

Weiterführende Linkempfehlungen

www.bsi-fuer-buerger.de

www.kinder-sicher-im-netz.de

www.klicksafe.de

www.mpfs.de

www.mobbing.seitenstark.de

www.saferinternet.at

www.nummergegenkummer.de

www.jugendschutz.net

www.missbrauch-verhindern.de

www.juuuport.de

www.kaufenmitverstand.de

www.polizei-beratung.de/fake-shops

www.internet-abc.de/eltern/abzocke-kostenfallen.php

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/abofallen.html

www.verbraucherzentrale.de

www.handysektor.de

www.polizei-praevention.de

www.mimikama.at

www.i-kiz.de

4. Abkürzungsverzeichnis

AQ	Aufklärungsquote
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
JBH	Jugendbewährungshilfe
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JIM	Jugend, Information, Multimedia
JUS-IT	IT-Projekt Jugendhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld
KUG	Kunsturhebergesetz
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
OT	Ortsteil
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PoIDVG	Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
ProPK	Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
SOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TV	Tatverdächtige
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren

5. Quellen und URLs

Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik Berlin 2014; LKA Berlin, Berlin 2015

Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Pressepapier; Frankfurt am Main 2015

Polizeiliche Kriminalstatistik Bayern 2014; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München 2015

PKS-Jahresbericht 2014 - Stadt Köln; Polizeipräsidium Köln, Köln 2015

PKS 2014 des Landes Bremen; Senator für Inneres und Sport, Bremen 2015

Erster Periodischer Sicherheitsbericht (2001), S. 535, Hrsg.: BMI/BMJ

www.bmi.bund.de

www.inneres.bremen.de

www.polizei.bayern.de

www.polizei-beratung.de

www.polizei.berlin.de

www.polizei.hessen.de

www.polizei-koeln.de

www.polizei.hamburg.de